

Kommunale Abfallwirtschaft



Praxisleitfaden zu Kooperationsformen von Altstoffsammelzentren (ASZ)

Mit fachlicher
Unterstützung durch:



Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

Kommunale Abfallwirtschaft

**Praxisleitfaden zu
Kooperationsformen von
Altstoffsammelzentren
(ASZ)**

Stand: September 2009

Band 16 zur Informationsreihe
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



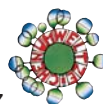
Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
8010 Graz, Bürgergasse 5a
Telefon: (0316) 877-4323
FAX: (0316) 877-2416
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at
Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel (Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark)

Projektbetreuung:
Dipl.-Ing. Dr. Günther Illitsch (FA19D)
Telefon: (0316) 877-4392
E-Mail: guenther.illitsch@stmk.gv.at

Verfasser:
Infora Consulting Group,
Steirischer Gemeindebund,
Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände

Version 1: September 2009

Gedruckt auf Lenza TopRecycling
ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen.
Druckerei: Medienfabrik Graz GmbH, Graz



Der Praxisleitfaden kann unter:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at
als PDF-File herunter geladen werden.



Foto Jungwirth

Vorwort

Die Steiermark verfügt über ein gut funktionierendes und dichtes Netz von Altstoff-Sammelzentren (ASZ). Viele Gemeinden bemühen sich, Servicequalität und Wirtschaftlichkeit konsequent zu verbessern. Im Zusammenhang mit Umbau- und Erweiterungsplänen stellt sich vielfach die Frage, ob ein Altstoffsammelzentrum hinkünftig von mehreren Gemeinden genützt werden soll, um z. B. mit längeren Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung besser entsprechen zu können.

Wenn ein ASZ mehreren Gemeinden zur Verfügung stehen soll, ist zu klären, welche Organisations- und Rechtsform anzustreben und unter welchen Rahmenbedingungen die Einbindung von privaten Dritten sinnvoll ist. Der vorliegende Praxisleitfaden versucht die aufgeworfenen, teilweise sehr komplexen Fragestellungen unterschiedlicher Kooperationsmodelle und was die mögliche Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft betrifft, auf eine praxistaugliche Weise zu beantworten.

Dank der kompetenten Unterstützung durch die **Infora Consulting Group (ICG)** und durch den **Steiermärkischen Gemeindebund** und durch die Mitarbeit des **Dachverbandes der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände** ist es gelungen, eine gut lesbare und verständliche Übersicht zu erarbeiten, die den Gemeinden bei der Weiterentwicklung hilfreich sein möge.

Hans Seitingner
Landesrat



Foto Fischer

Einführung

Getreu dem Motto der FA19D „zukunftsorientiert – innovativ – bürgernah“ ist die Fachabteilung für Abfall- und Stoffflusswirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung stets darum bemüht, den Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbänden bei der Bewältigung alltäglicher Fragestellungen bestmögliche Unterstützung zu geben. Aufgrund häufig gestellter Fragen in Bezug auf die Neugestaltung und Organisation von Altstoffsammelzentren war es nahe liegend, zu den damit verbundenen Fragen einen Leitfaden zu erstellen, in dem die wesentlichen Punkte für die Entscheidungsfindung klar und übersichtlich aufbereitet sind.

Bei der Suche nach einer geeigneten ASZ – Organisationsform empfiehlt es sich, die Analyse-, Bewertungs- und Entscheidungsphase bewusst zu trennen. Dies hilft dabei Informationen sachlich aufzubereiten ohne diese vorschnell zu bewerten. Polemik und Interessenspolitik wird vorgebeugt und die Wahl des passenden Modells stützt sich auf objektive Fakten und transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen.

Auf den nachfolgenden Seiten werden somit Tipps zum analytischen Vorgehen und Hinweise über Vor- und Nachteile einzelner Organisationsvarianten dargelegt. Es gibt keine allgemein gültige optimale Rechts- und Organisationsform für ASZ, welche den Gemeinden empfohlen werden kann. Jedes Modell hat spezifische Vor- und Nachteile. Der Leitfaden soll kommunale Verantwortungsträger bei der Ermittlung des jeweils zur gegebenen Situation am besten passende ASZ-Modell unterstützen. Dieser Leitfaden ist eine Ergänzung zu dem bereits in der Schriftenreihe der FA19D im Jahr 2004 als Band 13 erschienenen „Steirische Altstoffsammelzentren – Tipps und Beispiele zum Nachahmen“.

Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
Leiter der FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft



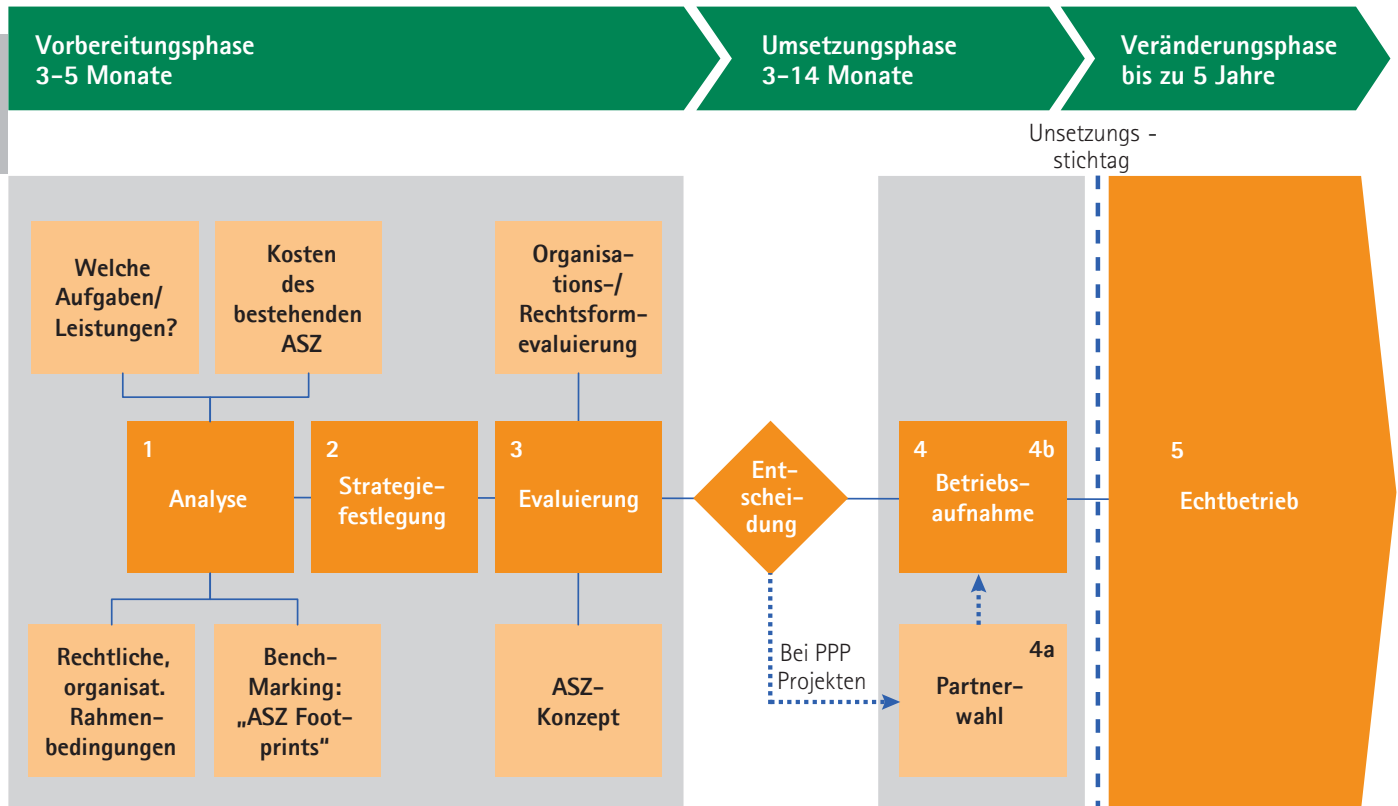
Inhaltsverzeichnis

Schritt 1: Ist-Situation analysieren	9
Was ist bei der Projektplanung für eine ASZ-Neugestaltung zu beachten?	9
Erfassung der Ist-Situation	9
Schritt 2: Strategie festlegen	15
Welche Veränderungsziele und -grenzen gibt es konkret?	15
Typische Motivlagen der Partner (bei PPP-Projekten)	15
Schritt 3: Evaluieren und entscheiden	17
Soll das ASZ von mehreren Gemeinden genutzt werden?	17
Wer soll das ASZ errichten und betreiben?	18
Variante A: Gemeinde als Betreiber	19
Variante B: Gemeindeverband	20
Variante C: Ausgliederter Rechtsträger	21
Variante D: Public Private Partnership (PPP)	25
Zusammenfassung geeigneter Organisationsmodelle für ASZ	30
Welche Finanzierungsmöglichkeiten und Förderungen bestehen?	32
Schlüsselfragen bei PPP	32
Schritt 4: Betriebsaufnahme	39
Checkliste – Was ist bei einer Umsetzung einer ASZ-Ausgliederung oder PPP zu beachten? ..	39
Weitere Quellen	38
Anhang 1: Eigentum an Abfall bei Sammlung über ASZ	40
Anhang 2: Muster für eine Koperationsvereinbarung (Variante A: Gemeinde als Betreiber)	41
Anhang 3: Muster für eine Koperationsvereinbarung (Variante C: Gemeinsame GmbH als Betr.) ..	44
Zu 1.: Gesellschaftsgründung	44
Zu 2.: Steuerrecht	47
Zu 3.: Maastricht-Auswirkungen:	48
Anhang 4: Behandlungsmatrix	49
Anhang 5: Regionale Kontakte	51

Schritt 1: Ist-Situation analysieren



Der idealisierte Weg zum geeigneten ASZ-Modell



Mögliche Meilensteine	Datum
IST-Analyse ist abgeschlossen	
Strategie für „ASZ-neu“ ist abgestimmt und beschlossen	
Varianten sind bewertet	
Entscheidung für ein ASZ-Modell wird getroffen	
Betriebsaufnahme/Veränderung	



Schritt 1: Ist-Situation analysieren

Eine saubere Projektplanung, welche die Sichtweise aller Betroffenen einholt, ist ebenso wichtig wie eine gründliche Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes. Was sind die Aufgaben eines ASZ? Wie zufrieden sind KundInnen und Betreiber? Und wie sollen sich Leistungen und Kosten entwickeln?

Was ist bei der Projektplanung für eine ASZ-Neugestaltung zu beachten?

Folgende organisatorische Fragen sollten vorab geklärt werden:

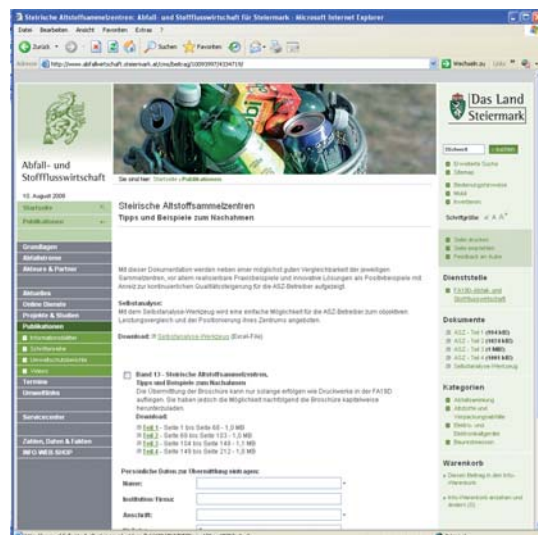
- Wer leitet das ASZ-Projekt?
- Welche Sichtweisen sollten im Projektteam vertreten sein?
Empfehlenswert ist die Einbindung der:
 - » Gemeinde
 - Politisch Verantwortliche
 - Ggf. Finanzbereich
 - Personalbereich
 - Legisten
 - » Praxiserfahrung der in ASZ Tätigen (wichtig)
 - » Abfallwirtschaftsverband
 - » Ggf. private Entsorgungswirtschaft
 - » Kundensicht
- Klärung der Arbeitsweise (Rollen, Kommunikation, Meetings) im Projektteam
- Wer trifft welche Entscheidungen?
- Wer ist über den Projektfortgang zu informieren?
- Welche terminlichen Ziele/Vorgaben bestehen?
- Projektplanung: Welche Arbeitsschritte sollen bis wann erledigt sein?
- Nicht alles ist vorhersagbar. Dennoch ist es äußerst hilfreich eine grobe zeitliche Planung der Arbeitsschritte vorzunehmen. Vorausschauende Planung ermöglicht z. B. Entscheidungsgrundlagen rechtzeitig für eine Gemeinderatssitzung vorzubereiten und den Mitgliedern damit ausreichend Zeit für eine Durchsicht der Unterlagen einzuräumen.

Erfassung der Ist-Situation

Zur Erfassung der Ist-Situation von ASZ wurde vom Land Steiermark ein einfaches und sehr aussagekräftiges Selbstbewertungsinstrument entwickelt: die ASZ-Footprints. Es stellt ein nützliches Werkzeug zur Erfassung der Ist-Situation dar.

Erklärung und Excel-Vorlage:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10093997/4334719/

Insbesondere sind nachfolgende Fragen vor einer Entscheidung über eine allfällige Gemeindekooperation oder Zusammenarbeit mit privaten Dritten zu klären.



Schritt 1: Ist-Situation analysieren



a) Welche Aufgaben erfüllt das ASZ?

Sinnvoll ist die Unterscheidung von:

- Gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten (Muss-Aufgaben)
- Freiwillige Mehrleistungen (Kann-Aufgaben) und
- Nicht-Aufgaben



© Rainer Sturm/PIXELIO

Muss-Aufgaben	Kann-Aufgaben	Nicht-Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entgegennahme¹ und sichere Lagerung von Problemstoffen² aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> » Zweimal im Jahr oder durch stationäre Sammelstelle » Problemstoff-Fraktionen » 7 Elektro-Altgeräte/ Batterien Fraktionen³ » Getrennte Sammlung von Altölen (Vermischungsverbot), ■ getrennte Sammlung von Speisefetten und Ölen ■ Hilfestellung bzw. Kontrolle der korrekten Abgabe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusätzliche Sammelfraktionen abgestimmt auf verbandsweite bzw. landesweite Strategien <ul style="list-style-type: none"> » Sperrmüll » Biogene Abfälle » Verpackungen » Altstoffe » Sonstige Abfälle ■ Kompost-Verkauf (wenn Markt vorhanden) ■ Second-Hand Shop ■ Weiterverwertung (z. B. durch sozialökonomische Betriebe) ■ Annahme gefährlicher Abfälle bedarf einer Genehmigung nach AWG 2002 § 25 BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2008 ■ Über die korrekte Abgabe weitergehende Abfallberatung ■ Weitere Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Behandlungsschritte der Abfälle (Ausnahme: Erlässe der Landesregierung, insbesondere gemäß „Behandlungsmatrix“)⁴ ■ Nicht-Annahme von gefährlichen Abfällen durch kommunale ASZ <ul style="list-style-type: none"> » Infektiöse Abfälle aus medizinischen Bereich » Radioaktive Abfälle » Explosive Stoffe » Etc.

¹ Problemstoffe, für die keine Rücknahmeverpflichtungen des Handels bestehen (wie bei Elektro-Altgeräten, Geräte-Batterien) sowie Alt Speiseöle und Verpackungen sind kostenlos anzunehmen.

² Problemstoffe sind laut § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 als gefährliche Stoffe definiert, die in privaten Haushalten anfallen. Ebenfalls als Problemstoffe gelten gefährliche Abfälle, die nicht von privaten Erzeugern stammen, solange sie sich nicht in Art und Menge von denen aus privaten Haushalten stammenden gefährlichen Abfällen unterscheiden.

³ Batterieverordnung 2008 BGBl. II Nr. 159/2008, Elektroaltgeräteverordnung 2005 BGBl. II Nr. 121/2005

⁴ Die Behandlungsmatrix ist im Anhang des Leitfadens dargestellt.

Schritt 1: Ist-Situation analysieren



b) Welchen Mindestanforderungen muss das ASZ genügen?

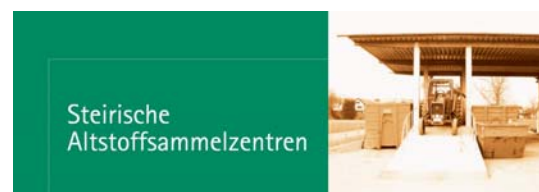
- Personalbedarf: Für die Übernahme der Problemstoffe muss mindestens eine **geschulte Person** anwesend sein
- Personalqualifikation: Qualifizierungserfordernisse für das im ASZ tätige Personal sind in § 26 (4) AWG 2002 normiert. Sie umfassen:
 1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle
 2. Chemische Grundkenntnisse
 3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen
 4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen
 5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe
 6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften und
 7. Kenntnisse über Behandlungsmöglichkeiten
- Sicherheitstechnische Anforderungen und Arbeitnehmerschutzbestimmungen
- Bautechnische Mindeststandards⁵ für ASZ Gelände, Aufenthaltsraum, Lagercontainer und die stationäre Problemstoffsammelstelle
- Für die Errichtung, den Betrieb und eine wesentliche Änderung von öffentlich zuständigen ASZ ist eine Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 54 AWG 2002) notwendig.

⁵ Vgl. Land Steiermark (2004a): Steirische Altstoffsammelzentren. Tipps und Beispiele zum Nachahmen. Fachabteilung 19D. S. 155.

⁶ Unter dem Begriff Kunden werden in der Folge Anlieferer (BürgerInnen und Unternehmen) zusammengefasst.

c) Wie sind die Kunden⁶ (Anlieferer) des ASZ strukturiert?

- Der Bedarf der Anlieferer (= BürgerInnen und Unternehmen) nach Entsorgungsleistungen schwankt regional und verursacht damit sehr unterschiedlichen Aufwand im ASZ. Um bei einer ASZ-Kooperation zu einer fairen Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden zu kommen, sollte erhoben werden:
 1. Aus welcher Gemeinde die Kunden des ASZ stammen
 2. Welche Abfallarten in welchen Mengen gebracht werden
- Sofern keine Statistiken und Auswertungen aus IT-Systemen aus vergangenen Jahren vorliegen oder die Daten nur mit hohem Aufwand erfassbar sind, kann die Kostenaufteilung auch nachträglich anhand der konkreten Nutzung erfolgen. Der Aufwand der Erfassung sollte dabei in einem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Als unkomplizierte Variante kann auch der Einwohnerschlüssel für die Kostenaufteilung herangezogen werden.



Schritt 1: Ist-Situation analysieren



d) Wie groß ist die Kundenzufriedenheit?

Wo bereits ein ASZ existiert, sollte die Zufriedenheit der KundInnen eines der wichtigsten Kriterien für eine Neugestaltung sein. Auch hier empfiehlt sich bei bestehenden ASZ die Anwendung der in den Footprints⁷ entwickelten Parameter für Kundenzufriedenheit:

- **Kundenakzeptanz 1:**
Jährlich im ASZ umgesetzte Abfälle pro Einwohnergleichwert in kg. Liegt dieser Wert unter 50, so sollte die Schließung anderer Sammelschienen und eine Zusammenlegung mit anderen ASZ geprüft werden.
- **Kundenakzeptanz 2:**
Häufigkeit der Anlieferung. Dieser Wert muss unbedingt in Verbindung mit dem Kundenprofil interpretiert werden. Häufige Anlieferungen von kleinen Mengen sind unwirtschaftlich. Wenige große Anlieferungen sind optimal, jedoch nur in einem Gebiet mit erhöhtem Kleingewerbeanteil zu erwarten. Sie stellen zudem ein ASZ vor logistische Herausforderungen. Die Abwägung muss im Einzelfall getroffen werden.
- **Kundenbefragungen:**
Die wichtigsten Fragen sind: „Würden Sie es vorziehen länger zu einem ASZ zu fahren, wenn dafür die Öffnungszeiten ausgedehnt werden können?“ und „Welcher Anfahrtsweg wäre für Sie noch akzeptabel?“.



e) Wie groß ist der Einzugsbereich?

Die Erfahrung in anderen Bundesländern hat gezeigt, dass Sammelmengen pro Kopf kaum sinken, solange die Wege zum ASZ nicht länger sind als die gewohnten Einkaufswege. Dies legt nahe, dass längere Öffnungszeiten für Kunden wichtiger sein können als kurze Anfahrtswege.

f) Wie hoch ist der ASZ Gesamtdurchsatz?

Für potentielle Partner ist die Dimensionierung des ASZ von Bedeutung. Es ist daher wichtig vorab zu klären, mit welchem abfallbezogenen Gesamtdurchsatz zu rechnen ist, da mit der Auslegung von Lagerflächen und Behältervolumen die Investitionserfordernisse eines gemeindeübergreifender ASZ abzuleiten sind.

g) Welche Betriebskosten, Personalkosten und Gesamtkosten fallen an?

Eine realistische Ist-Kosteneinschätzung auf Vollkostenbasis ist eine Grundvoraussetzung um Optionen abzuwägen und z. B. zu entscheiden, ob ein Betrieb durch Private günstiger oder teurer ist. Es ist wichtig die Overhead-Kosten (anteilig genutzte Büroräume, Arbeitszeit der Gemeindebediensteten, Serviceleistungen) dem ASZ zuzurechnen. Die Ist-Kosten des bestehenden ASZ werden sonst unterschätzt.

Als Teil des Nachhaltigen Abfallwirtschaftskonzeptes für Gemeinden (NAWIG) wird ein praxisbezogenes Kosten/Nutzen-Arbeitstool angeboten. Es ermöglicht Kosten und Einnahmen zu ermitteln und diesen Leistungen gegenüber zu stellen.

Link: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10179154/46548/

⁷ Siehe Land Steiermark (2004a), S.170



h) Wie ist die Personalstruktur?

Wird das ASZ durch Gemeindebedienstete betreut? Wenn ja, wie sind diese vertraglich gebunden? Die Betreuungsintensität über die Mindestvorgaben hinaus muss politisch entschieden werden. Mehr Personal erhöht die Betriebskosten, führt jedoch zu besseren Trennergebnissen.

i) Welche Infrastruktur existiert? Wie sind Geschäftsabläufe organisiert?

In welchem Zustand befindet sich die Infrastruktur eines bestehenden ASZ? Wie wird die Identität und Herkunft der Kunden erfasst? Besteht die Möglichkeit von Gewichtskontrollen z. B. mit einer Brückenswaage? Werden Geräte gemeinsam z. B. mit dem Wirtschaftshof genutzt?

Zu best-practice-Beispielen der Organisation von ASZ siehe auch:

Schriftenreihe der Fachabteilung 19D (Band 13): Steirische Altstoffsammelzentren. Tipps und Beispiele zum Nachahmen.

Download: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10093997/4334719/

j) Welche weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

- **Zustimmungserfordernis:**
Gemäß § 6 StAWG 2004 LGBl. Nr. 65/2004 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 56/2006 sind die steirischen Gemeinden für die Sammlung der Siedlungsabfälle zuständig und die regionalen Abfallwirtschaftsverbände für deren Behandlung (Verwertung und/oder Beseitigung). Wenn die Behandlung durch einen privaten Partner organisiert werden soll, bedarf es einer Beauftragung durch den Abfallwirtschaftsverband.
- **Genehmigungspflicht:**
Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von öffentlich zugänglichen ASZ bedürfen einer Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 54 AWG 2002).
- **Gewerbeberechtigung:**
Für die Entgegennahme gefährlicher Abfälle in einem von der Gemeinde betriebenen ASZ bedarf es der Erlaubnis (Bescheid) der Landesabfallbehörde nach § 25 ff AWG 2002. Ein privatrechtlicher Betreiber benötigt hierzu eine Genehmigung nach § 74 GewO 1994 BGBl. I Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004.



ASZ Kleinregion Gnas

Schritt 2: Strategie festlegen



Ihre Notizen:

A series of horizontal orange lines providing a space for notes, starting below the text 'Ihre Notizen:' and extending to the bottom of the page.

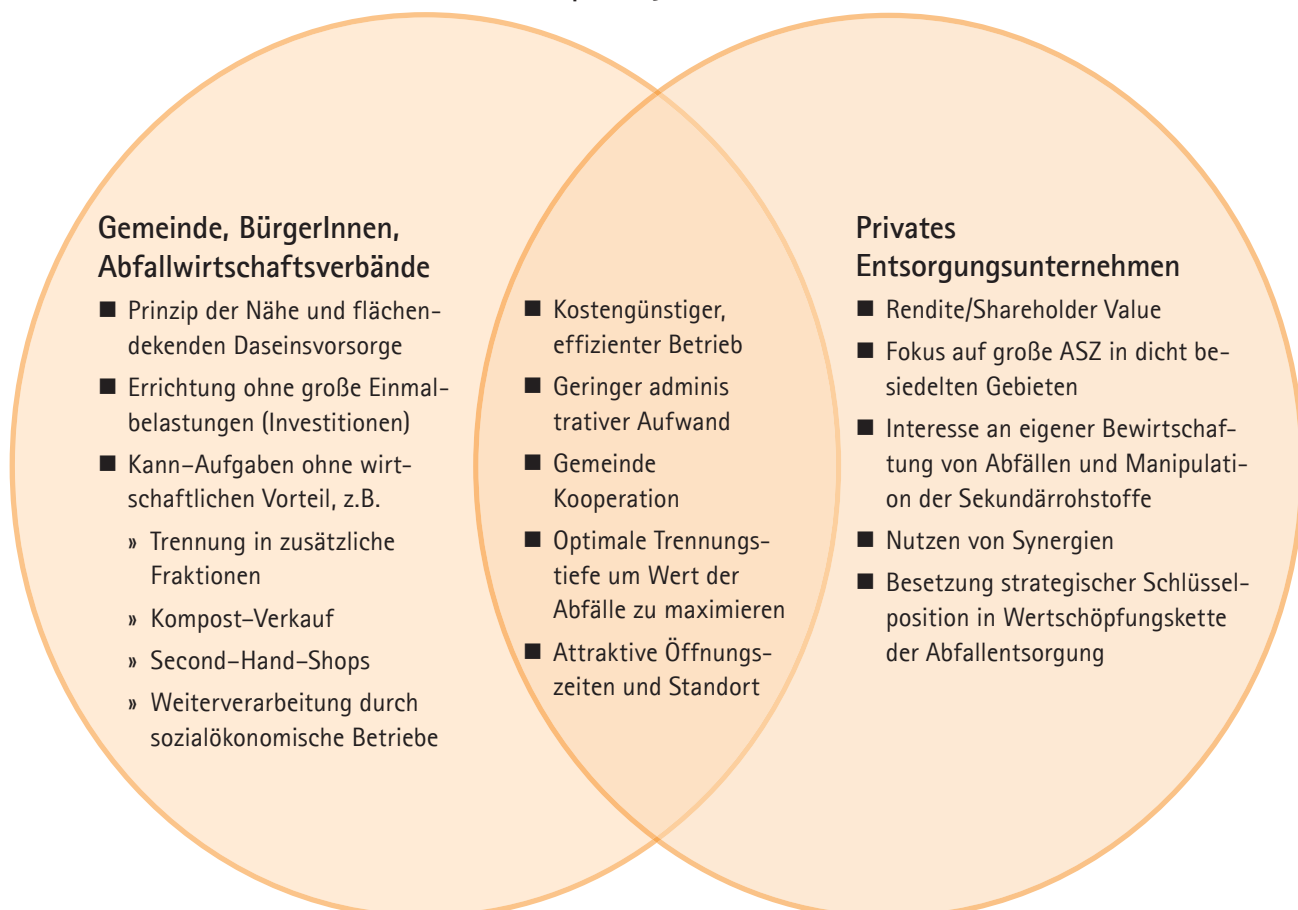


Schritt 2: Strategie festlegen

Welche Veränderungsziele und –grenzen gibt es konkret?

- Bevor über die richtige Organisationsform entschieden werden kann, muss klar sein, wohin sich das ASZ entwickeln soll und welche Veränderungsziele angestrebt werden. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:
 - a. Wie sollen Öffnungszeiten gestaltet sein?
 - b. Wie lange sollen die Anfahrtswege für die anliefernden Bürgerinnen und Bürger maximal sein?
 - c. Welche Fraktionen sollen getrennt werden?
 - d. Soll sich die personelle Betreuungsintensität verändern?
 - e. Soll das ASZ durch Gemeindebedienstete oder durch Privatangestellte betreut werden?
 - f. Welche Annahmen bestehen über die Rohstoffpreisentwicklung für Wertstoffe?
 - g. Welche Risiken (z. B. Rohstoffpreisrisiko) sollen ausgelagert werden?
 - h. Welche Kontroll- und Einflussmöglichkeiten sollen für die Gemeinde erhalten bleiben?
 - i. Was sind die finanziellen Ziele? Welche Fördermöglichkeiten sollen genutzt werden?
 - j. Welches Know-how wird benötigt?
 - k. Wie soll die Abwicklung mit den Bürgerinnen logistisch gestaltet werden (z. B. Einfahrtsgebühr, Ausweis mittels „Servicekarte“)?

Typische Motivlagen der Partner (bei Public Private Partnership Projekten)



Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



ASZ Organisationsvarianten	Vorteile 😊	Nachteile ☹️
Einzelne Nutzung (1 Gemeinde)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurze Anfahrtswege ■ Kein Koordinationsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Förderung durch Land Steiermark ■ Kurze Öffnungszeiten ■ Ausweitung der Fraktionen oft schwierig (Platzangebot) oder unrentabel (geringe Sammelmengen) ■ Keine Zeit für aufwendigere Marktbeobachtung, daher suboptimale Erlöse aus dem Verkauf von Abfällen. (Ausnahme Ballungsräume)
Gemeinsame Nutzung (mehrere Gemeinden)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderungen durch Land Steiermark grundsätzlich möglich (kein Rechtsanspruch!) ■ Längere Öffnungszeiten ■ Optimierte Sammelvielfalt verbessert Verkaufserlöse ■ Verbesserung der Verkaufsposition durch Mengenbündelung bei Verkauf von Abfällen ■ Höhere Auslastung ■ Besseres Kosten-Nutzen Verhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Längere Anfahrtswege für Kunden ■ Höherer Koordinationsaufwand ■ Faire Kostenaufteilung erfordert Erfassung der Abfallmengen pro Kunde/Gemeinde ■ Kosten durch Aufgabe von noch nicht abgeschriebenen ASZ



© chocola101 / PIXELIO



Schritt 3: Evaluieren und entscheiden

In diesem Schritt geht es darum, ein auf die individuellen Bedürfnisse passendes Modell auszuwählen. Die zwei zentralen Fragen sind:

1. Soll das ASZ nur von einer Gemeinde oder von mehreren genutzt werden?
2. Wer soll das ASZ betreiben (Gemeinde alleine; gemeinsam mit privatem Partner; ausgegliederter Rechtsträger)?



ASZ Pöfing Brunn

Soll das ASZ von mehreren Gemeinden genutzt werden?

Der Vergleich zeigt, dass die Vorteile einer gemeinsamen Nutzung in der Regel überwiegen. Hervorzuheben gilt:

■ Längere Öffnungszeiten

Jedes der über 430 steirischen ASZ wird im Durchschnitt von 2.400 BürgerInnen genutzt. Um wirtschaftlicher zu handeln haben einige ASZ nur wenige Stunden im Monat geöffnet. Bei gemeinsam genutzten ASZ können die Öffnungszeiten ausgedehnt werden.

■ Besseres Kosten–Nutzen Verhältnis

Die gemeinsame Nutzung weist in der Regel ein besseres Kosten–Nutzen–Verhältnis auf als der Betrieb eines eigenen ASZ. Der anzustrebende Einzugsbereich umfasst aus wirtschaftlicher Sicht mindestens 8.000 EinwohnerInnen.



ASZ Pöfing Brunn

■ Optimale Sammelvielfalt

Durch das größere Platzangebot und die höheren Abfallmengen kann der Abfall in noch mehr Fraktionen getrennt werden. Die optimale Sammelvielfalt erhöht die Erlöse aus dem Verkauf wertvoller Abfälle.

■ Günstigere Finanzierung

Aufgrund der genannten Vorteile werden von Seiten des Landes Steiermark nur noch gemeindeübergreifende ASZ-Strukturen in Erwägung gezogen.



ASZ Lieboch



© Harald-Wanetschka/PIXELIO

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Wer soll das ASZ errichten und betreiben?

Die zweite Entscheidung betrifft die Wahl des ASZ-Errichters und -Betzreibers. Unabhängig von der Frage der Gemeindekooperation bieten sich vier verschiedene Varianten: Betrieb und Errichtung durch eine oder mehrere Gemeinden, durch einen ausgegliederten Rechtsträger im Gemeindeeigentum, durch einen Rechtsträger in geteiltem öffentlichen und privaten Eigentum oder durch ein rein privates Unternehmen. In der Praxis macht eine Beteiligung Privater sowie Errichtung und Betrieb durch einen ausgegliederten Rechtsträger fast immer nur bei Gemeindekooperationen Sinn, da der Aufwand für die Umsetzung sonst zu hoch ist.



ASZ Petersdorf II

Nutzer		Betreiber				
		Innerhalb Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft, Abteilung, Eigenbetrieb)	(Gemeinde-) Verband gem. Art. 116a B-VG oder Abfallwirtschaftsverband	Ausgliederter Rechtsträger (GmbH 100 % Gemeinde oder Abfallwirtschaftsverband)	PPP-Kooperationsmodell (gemeinsames Eigentum)	PPP-Betreibermodell (privates Eigentum)
Mehrere Gemeinden (Gemeindekooperation)	Häufig	Theoretische Option	Relevante Option	Relevante Option	Relevante Option	
	Eine Gemeinde	Häufig	Nicht relevant	Theoretische Option	Theoretische Option	Theoretische Option



Variante A: Gemeinde als Betreiber



Die meisten ASZ der Steiermark werden von den Gemeinden selbst geführt. Vor allem bei ASZ, welche nur von einer Gemeinde genutzt werden, betreuen Gemeindebedienstete das ASZ nebenbei.

Auch existieren vielfach Gemeindekooperationen, bei denen das ASZ formal weiterhin im Eigentum einer Gemeinde ist und von dieser betrieben wird, jedoch andere Gemeinden das ASZ mit nutzen. Vielfach werden solche Kooperationen als „Verwaltungsgemeinschaften“ bezeichnet. Die Mit-Nutzung des ASZ ist in der Regel über einfache, zivilrechtliche Verträge geregelt. Ein wesentlicher Vorteil dieser

Variante ist der geringe Gründungs- und Verwaltungsaufwand. Sie empfiehlt sich vor allem dann, wenn die interkommunale Zusammenarbeit auch mittelfristig nur auf das ASZ beschränkt sein wird und keine weiteren Aufgaben der Daseinsvorsorge integriert werden sollen.

Ein von Prof. Dietmar Pilz (Stmk. Gemeindebund) ausgearbeiteter Mustervertrag für eine ASZ Verwaltungsgemeinschaft findet sich im Anhang dieses Leitfadens.

Variante A: Gemeinde als Betreiber

Vorteile 	Nachteile 
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maximaler Einfluss der Gemeinde ■ Flexibilität ■ Geringer Gründungs- und Verwaltungsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Know-how muss extern besorgt werden ■ Keine Förderung durch Land Steiermark bei einzelner Nutzung (nur eine Gemeinde) ■ Wenn mitnutzende Gemeinden aussteigen, steigen Kosten für betreibende Gemeinde (Risiko für betreibende Gemeinde)



ASZ Hochschwab Süd

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Variante B: Gemeindeverband

Gemeindeverbände sind die häufigste Form der Zusammenarbeit unter Kommunen. Nach Art 116a B-VG⁸ können sich Gemeinden nur für die Besorgung einzelner Verwaltungsaufgaben zu einem Verband zusammen schließen. Grundsätzlich kommen sowohl privatwirtschaftliche wie auch hoheitliche Tätigkeiten in Frage, einschließlich des Betriebs eines ASZ. Gemeindeverbände besitzen keine Abgabehoheit und sind auf die Finanzierung durch die beteiligten Gemeinden angewiesen.⁹

Ein Verband bietet im Vergleich zu Verwaltungsgemeinschaften einen höheren Grad an Verbindlichkeit und Formalisierung. Die starke Stellung der Kollektivorgane (Verbandsversammlung, Verbandsvorstand) begünstigt die gleichwertige Einbindung aller beteiligten Gemeinden, macht jedoch die Beschlussfassung im operativen Alltagsgeschäft aufwendiger.



Grundsätzlich dürfen auch Abfallwirtschaftsverbände (AWV) selbst ein ASZ betreiben. Sie haben das erforderliche Know-how und organisatorische Schnittstellen zur Behandlung könnten reduziert werden. In anderen Bundesländern (z. B. Oberösterreich) übernehmen AWV flächendeckend den Betrieb der ASZ. In der Steiermark existieren solche Modelle

bisher nicht. Im AWW Knittelfeld werden zwei ASZ von einer GmbH betrieben, die sich in 100%igem Eigentum des regionalen Abfallwirtschaftsverbandes befinden.

Eine zentrale Schwachstelle bei einem Betrieb durch einen Verband (z. B. dem regionalen AWW) ist, dass nicht alle Verbandsmitglieder auch Nutzer des ASZ sein müssen, aber dennoch bei allen Entscheidungen mitwirken können.

Eine zweite Alternative ist für die Errichtung und den Betrieb eines ASZ einen eigenen Verband zu gründen, dem nur die das ASZ nutzenden Gemeinden angehören. Diese Option ist aber verhältnismäßig aufwendig und löst auch die allgemeine Schwachstelle von Verbänden in Bezug auf aufwendige Entscheidungsprozesse nicht. Dennoch hat sich die Verbandslösung in einzelnen Fällen als durchaus funktional erwiesen. Im Oberen Pölstal wurde vor 12 Jahren für den Betrieb eines ASZ von 5 Gemeinden ein eigener Gemeindeverband gegründet. Die Kostenaufteilung wird nach dem Einwohnerschlüssel vorgenommen, die Entsorgung zentral über den Abfallwirtschaftsverband ausgeschrieben.

Variante B: Gemeindeverband als Betreiber

Vorteile 	Nachteile 
<ul style="list-style-type: none">■ Eigene Rechtspersönlichkeit (Verbandssatzung)■ Rechtlich und wirtschaftlich eigenständig■ Keine Über- bzw. Unterordnung von Gemeinden	<ul style="list-style-type: none">■ Wenig Praxiserfahrung in der Steiermark■ Beteiligung privater Partner nicht möglich■ Bildung und Änderung sind an Genehmigungen der Aufsichtsbehörde geknüpft■ Aufwendige Willensbildung und Entscheidungsprozesse

⁸ Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz, Stand 2004

⁹ Vgl. Land Steiermark (2004b): Gemeindekooperationen unter besonderer Berücksichtigung der peripheren Gemeinden im Ziel 2 Gebiet.



Variante C: Ausgliederter Rechtsträger

Die Errichtung und der Betrieb eines ASZ kann auch in eine Gesellschaft privaten Rechts ausgliedert werden. Als bewährte Rechtsform hat sich eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche in 100%igem Eigentum der Gemeinde(n) oder eines AWV steht, erwiesen. Die Ausgliederung bringt einige Vorteile mit sich, bedeutet jedoch auch einen höheren Aufwand und findet daher vor allem bei größeren ASZ und Gemeindekooperationen Anwendung. Oft übernimmt die GmbH neben dem Betrieb des ASZ auch zusätzliche Aufgaben (z. B. andere Aufgaben von Wirtschaftshöfen).

Zwei Varianten einer interkommunalen Zusammenarbeit bei ASZ, die als GmbH geführt werden, sind denkbar. Zum ersten können mehrere Gemeinden an der GmbH als Eigentümer beteiligt werden, zum zweiten kann die GmbH zusätzliche Gemeinden auch als externe Kunden betreuen, wie dies z. B. in Mariazell der Fall ist (Betrieb durch Stadtgemeinde GmbH; Nutzungsverträge mit 4 Gemeinden). Im zweiten Fall ist bei der Berechnung der Entgelte für die Leistungen jedoch darauf zu achten, dass Vollkosten zu verrechnen sind und bei vorzeitigen Ausstiegsklauseln die ursprünglichen Investitionskosten berücksichtigt werden.



ASZ Rasing - Stadtbetriebe Mariazell GmbH

Gründung einer GmbH

Die GmbH entsteht ab der Eintragung im Firmenbuch. Voraussetzung für die Eintragung ist ein notariell zu beglaubigender Gesellschaftsvertrag und die Bestellung eines Geschäftsführers.

Haftung und Finanzierung

Ein wesentlicher Vorteil einer GmbH ist ihre beschränkte Haftung. Das Vermögen der GmbH ist von jenem der Gesellschafter getrennt. Für Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur die GmbH. Die Gesellschafter selbst haften nur mit ihrem Stammkapital.

Zur Gründung einer GmbH sind mindestens EUR 35.000,- als Stammkapital notwendig. Die Hälfte (EUR 17.500,-) davon ist in bar einzubringen. Auch Sacheinlagen sind möglich. Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Forderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können (§ 72 GmbHG Abs.1). Diese Nachschusspflicht muss beschränkt werden und ist im Verhältnis der Stammeinlagen zu leisten.

Sofern mehrere Gemeinden Gesellschafter der GmbH werden, sollten bereits vor Gründung die Gesamtinvestitionskosten abgeschätzt und ein Modus für die Kostenverteilung festgelegt werden (z. B. Kostenaufteilung an Hand des Einwohnerschlüssels).

Zu beachten ist, dass ein Teil der (Investitions-)kosten (führt zu laufenden, künftigen Zahlungsverpflichtungen der Nutzer oder Gemeinde) nicht im aktuellen Budget aufscheint. Daher ist gegenüber BürgerInnen, dem Gemeinderat bzw. der Eigentümersphäre für angemessene Transparenz zu sorgen.

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Organe der GmbH

Gesetzlich vorgeschrieben sind eine einmal jährlich tagende Generalversammlung (= Treffen aller Gesellschafter) und eine Geschäftsführung. Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ. Sowohl Geschäftsführung wie auch ein all-fälliger Aufsichtsrat unterliegen ihren Weisungen.

Die GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführung wird von der Generalversammlung bestellt. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Aufsichtsrat kann bei Bedarf eingerichtet werden. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und ist gegenüber dieser weisungsbefugt. Hierzu kann er in Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen. Er wird durch die Generalversammlung bestellt und tagt mindestens vierteljährlich.

Auch die Einrichtung von Beiräten (Beratungsfunktion) und Kontrollausschüssen ist möglich.



ASZ Spielberg-Pausendorf

Leistungsverrechnung

Die Einnahmen der Verkaufserlöse decken in der Regel nur einen kleinen Teil der Kosten eines ASZ. Die nicht gedeckten Kosten sind daher von den Gemeinden zu bezahlen.

Die Kostenaufteilung kann entweder im Sinne einer aufwandsbezogenen, variablen Gebühr dem/der einzelnen BürgerIn in Rechnung gestellt werden oder der Gemeinde anhand eines definierten Verteilungsschlüssels (z. B. Einwohnerzahlen oder Abfallmengenstatistiken). Zur letzten Variante empfehlen sich die Anschaffung digitaler Scanner und die Verwendung von „Servicekarten“.

Die Abfallgebühr selbst kann rechtlich nur durch die jeweiligen Gemeinden vorgeschrieben werden. Bisher werden ASZ-Kosten dem fixen Bestandteil der Gebühr zugerechnet.¹⁰

Steuerliches¹¹

Bei der Einbringung einer Liegenschaft von Körperschaften öffentlichen Rechts in ausgegliederte Rechtsträger sind laut Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 von allen damit zusammenhängenden Abgaben befreit. Es fällt damit beim Verkauf einer Liegenschaft von einer Gemeinde an die gegründete GmbH keine Grunderwerbssteuer an, sofern die Erfordernisse des Artikels 34 eingehalten werden.

Vom erwirtschafteten Gewinn sind jährlich 25% Körperschaftssteuer (KöSt), gemäß § 24 KöStG 1988 jedoch mindestens € 1.750,- (5% des Mindeststammkapitals) zu zahlen.

Erbringt ein Gesellschafter gegenüber seiner Gesellschaft freiwillige Leistungen (wie Forderungen, Forderungsverzicht oder Zuschüsse), so unterliegen diese der Kapitalverkehrssteuer von 1%.

¹⁰ Für nähere Informationen zum Thema Abfallgebühren siehe: Land Steiermark (2008): Tipps und Informationen rund ums Thema „Abfallgebühren“. Fachabteilung 19D

¹¹ Die Informationen fassen eine Stellungnahme von Prof. Dietmar Pilz (Steiermärkischer Gemeindebund) zu Rechtsformen bei ASZ zusammen. Für mehr Details siehe Anhang.



Die Verrechnung von Leistungen der Gesellschaft (ASZ) gegenüber den Gesellschaftern (Gemeinden) unterliegt im Falle eines Leistungsaustausches der Umsatzsteuer mit dem begünstigten Steuersatz von derzeit 10%. Dem begünstigten Steuersatz unterliegen auch alle üblichen Nebenleistungen. Ein Leistungsaustausch wird dann vorliegen, wenn die Gesellschaft die ihr erwachsenen Kosten nach einem zu bestimmenden Schlüssel auf ihre Gesellschafter (Gemeinden) umlegt. Da sowohl die GmbH wie auch die Gemeinden im Bereich des Mülls vorsteuerabzugsberechtigt sind, wirken sich diese Leistungen steuerlich neutral aus. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Schrott-USt-Verordnung.

Die an die Dienstnehmer der GmbH gewährten Arbeitslöhne unterliegen neben anderen lohnabhängigen Abgaben auch der Kommunalsteuer (gemeindeeigene Einnahme) in Höhe von 3% der Bruttoarbeitslöhne.



AEVG Graz Sturzgasse

Vergaberecht

Im Gegensatz zu PPP-Varianten ist es möglich eine ausgegliederte Gesellschaft ohne Ausschreibung zu beauftragen („Inhouse“-Vergabe), wenn diese in 100%igem Besitz der Gemeinde ist und folgende Voraussetzungen (sogen. Teckal-Regelung)¹² gegeben sind:

- Die Gemeinde übt als Auftraggeber über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle aus wie über ihre eigenen Dienststellen
- Die Gesellschaft verrichtet ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit der öffentlichen Stelle, die ihre Anteile innehat (hier die Gemeinde).

Die Gesellschaft selbst ist als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren und unterliegt aber dem Vergaberecht.

Zu Fragen des Vergaberechts in der Abfallwirtschaft siehe auch die Broschüre des Landes Steiermark: Land Steiermark (2006): Vergaberecht im Bereich der Abfallwirtschaft (Neuaufgabe) – Rechtsgrundlagen und Antworten auf praxisrelevante Fragen bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen (Bundesvergabegesetz 2006) (Band 15);

Download: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10007105/4334779/



¹² Siehe BKA (2005): Rundschreiben zu Urteil des EuGH in der RS C-26/03, Stadt Halle.

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Mögliche Erweiterungen berücksichtigen

Es sollte die Möglichkeit bedacht werden, dass künftig weitere Gemeinden das ASZ mitnutzen können. In jedem Fall gibt es die Möglichkeit diese als „normale Kunden“ zu bedienen. Als zweite Möglichkeit kann eine hinzukommende Gemeinde auch Miteigentum an der GmbH erwerben. Dies kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder werden Gesellschaftsanteile von Beginn an für diesen Fall ruhend gestellt oder die bisherigen Eigentümer treten einen Teil ihrer Anteile gegen Entgelt ab. Die Möglichkeit zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen ist bereits im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.



ASZ Spielberg-Pausendorf

Ein vom Steiermärkischen Gemeindebund ausgearbeiteter Mustervertrag für eine GmbH findet sich im Anhang dieses Leitfadens.

Variante C: Ausgegliedeter Rechtsträger als Betreiber

Vorteile ☺	Nachteile ☹
<ul style="list-style-type: none">■ Verringerter politischer Einfluss im Tagesgeschäft■ Flexibleres Dienstrecht■ GmbH unterliegt nicht der engen Bindung des Haushaltsrechts■ Flexiblere Geschäftsführung, Gestaltungs- und Finanzierungsmöglichkeiten■ Strategische Steuerungsmöglichkeit bleibt erhalten (direktes Weisungsrecht an Geschäftsführung)■ Beschränkte persönliche Haftung■ Möglichkeiten zur Ausweitung der Aufgaben oder Integration von Gemeinden oder privaten Partnern (in der Gesellschaftersphäre)	<ul style="list-style-type: none">■ Verringerte politische Einflussnahme in Detailgestaltung■ Aufwand der Gesellschaft für Gründung, Einmalkosten und Aufbau■ Erhöhter Aufwand für privatwirtschaftliches Rechnungswesen (im laufenden Betrieb)



Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Variante D: Public Private Partnership (PPP)

Eine weitere Variante bei der Errichtung und dem Betrieb von ASZ sind Modelle, die Private einbinden (sog. PPP-Modelle). Die folgende Übersicht stellt die grundsätzlichen Vor- und Nachteile von PPP-Modellen dar.

Variante D: Public Private Partnership (PPP)

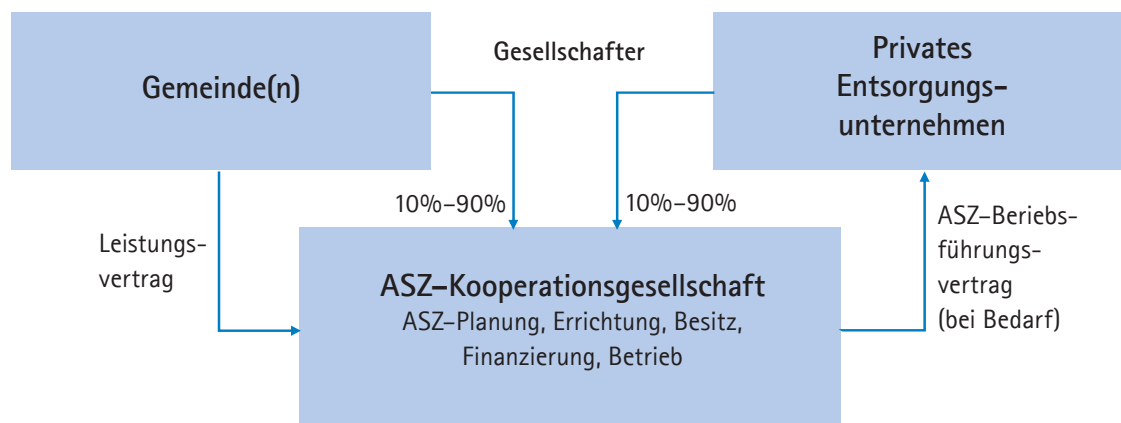
Vorteile 	Nachteile 
<ul style="list-style-type: none">■ Der private Partner kann, wie auch Abfallwirtschaftsverbände, technisches und unternehmerisches Know-how einbringen. Bei komplexen ASZ-Projekten kann dieses Know-how zu Effizienzsteigerungen führen. Im konkreten Fall ist jeweils zu prüfen, ob es an Know-how mangelt und ob Private dieses gewünschte Know-how auch einbringen können.■ Die Investitionskosten des ASZ fallen, wie bei einer Finanzierung durch Kreditaufnahme, gleichmäßiger über die gesamte Nutzungsdauer an.■ Eine intelligente Risikoverteilung (Risiko trägt jener Partner, der den Schadenseintritt am besten verhindern kann) trägt zu effizienten Handlungsanreizen bei. Eine wichtige Voraussetzung für eine für die Gemeinde vorteilhafte Risikoverteilung ist, dass sie Risiken mindestens so gut einschätzen kann wie der private Partner.■ Falls die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb des ASZ durch einen privaten Partner übernommen werden, fördert dies eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den gesamten Lebenszyklus. Schnittstellenprobleme werden damit reduziert. So können beispielsweise höhere Investitionskosten für den Bau eines ASZ in Kauf genommen werden, wenn dadurch die Betriebskosten sinken.	<ul style="list-style-type: none">■ Ev. höhere Finanzierungskosten.■ Aufwendiges Vergabeverfahren■ Oftmals komplexe Vertragswerke zur Verteilung von Risiken, Festlegung von Tarifen, Ertragsbegrenzungen, Subventionen, Qualitätsstandards, Ausstiegsszenarien. Die hohe Komplexität birgt das höchste Risiko für Gemeinden und erfordert rechtliche Beratung.■ Gute Verhandlungsergebnisse sind für Gemeinden schwer zu erzielen, da private Partner in der Regel mehr Informationen über den Markt der Abfallwirtschaft besitzen.■ Eine regionale Monopolstellung privater Anbieter sollte vermieden werden. z. B. durch kurze Vertragslaufzeiten und periodische Neuausschreibungen. Ebenso sollte Know-how auf der Gemeindeebene erhalten bleiben.■ Eine Kombination von ASZ und Bauhöfen – welche eine gemeinsame Nutzung der Gerätschaften ermöglicht – wird durch die Beteiligung Privater komplizierter.■ Vor allem ertragreiche ASZ sind für private Partner interessant. Dies sind meist dichte Siedlungsgebiete oder Gewerbegebiete mit wertvollen Abfällen. Eine Möglichkeit besteht in der Bündelung von in diesem Aspekt „attraktiven“ und „unattraktiven“ Gemeinden zu Gesamtpaketen.■ Das Rohstoffpreisrisiko (Preisschwankungen beim Weiterverkauf von wertvollen Abfällen) geht auf den Privaten über, sofern dieser die Verwertungsrechte erwirbt. Ob die Gemeinde ausreichend von steigenden Rohstoffpreisen profitieren kann und ob fallende Rohstofflöse auf die Gemeinde abgewälzt werden können, bleibt ein Risiko.■ Renditeerwartungen privater Partner

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Es gibt sehr vielfältige Varianten von PPP. Für ASZ kommen primär zwei Grundvarianten in Frage, das Kooperationsmodell und das Betriebsführungsmodell.

Variante D1: PPP-Kooperationsmodell



- Bei diesem Modell gründet eine oder mehrere Gemeinde(n) (oder der Abfallwirtschaftsverband) mit einem privaten Entsorgungsunternehmen eine gemeinsame Gesellschaft (in der Regel eine GmbH).
- Die Gemeinde ist zumeist mit 51% Mehrheitseigentümer (Bandbreite 10%-90%).
- Das Entsorgungsunternehmen kann – bei Bedarf – alleine die Betriebsführung des ASZ übernehmen (technisches und ökonomisches Know-how).
- Ein (Leistungs-) Vertrag zwischen Gemeinde(n) und der gemeinsamen Gesellschaft regelt die zu erbringenden ASZ-Leistungen und Entgelte bzw. Gewinnbeteiligung.
- Die Kooperationsgesellschaft übernimmt die Aufgabenerfüllung eigenverantwortlich. Die Gemeinden haben grundsätzlich, abhängig vom Beteiligungsgrad, Einfluss auf die Gesellschaft. Die Willensbildungsprozesse können aber vom Ausmaß der Beteiligung entkoppelt werden.
- Kooperationsmodelle sind vor allem dann eine sinnvolle Option, wenn erwartet wird, dass sich die Leistungen des ASZ mittel- und langfristig verändern werden.
- Umfangreiche Verträge sind dennoch erforderlich.
- Zu beachten ist, dass ein Teil der (Investitions-)kosten (führt zu laufenden, künftigen Zahlungsverpflichtungen der Nutzer oder Gemeinde) nicht im aktuellen Budget aufscheint. Daher ist gegenüber BürgerInnen, dem Gemeinderat bzw. der Eigentümersphäre für angemessene Transparenz zu sorgen.
- Zu den Details der Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Finanzierung, rechtliche Aspekte, Organe, Vorgehen) siehe Variante C: Ausgeglichter Rechtsträger.

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Variante D1: PPP-Kooperationsmodell

Vorteile ☺	Nachteile ☹
<ul style="list-style-type: none">■ Sinnvolle Risikoaufteilung möglich■ Synergien nutzbar (z. B. Know-how)■ Strategische Einflussmöglichkeit durch Gemeinde bleibt erhalten inkl. Einsicht in alle Unterlagen■ Nachträgliche Änderungen und Anpassungen sind leichter möglich (erfolgen in der Gesellschaftersphäre)	<ul style="list-style-type: none">■ Abstimmungsbedarf bei Entscheidungsfindung■ Aufwand der Gesellschaft für Gründung, Einmalkosten und Aufbau■ Gründung, Ausschreibung und Vertragsgestaltung aufwendiger im Vergleich zu GmbH in 100% Gemeindebesitz

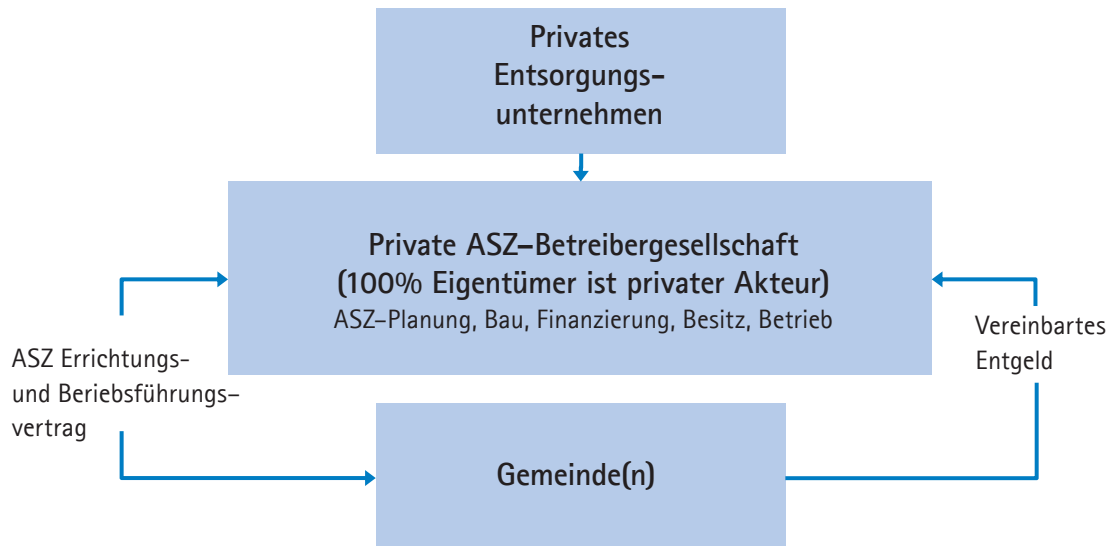


ASZ Kapfenberg

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Variante D2: PPP–Betreibermodell



- In dieser Variante gibt es keine gemeinsame Gesellschaft. Die Gemeinde (oder der AWV) schließt mit einem privaten Entsorgungsunternehmen einen Vertrag, der diesem auferlegt:
 - » Gegen ein bestimmtes Entgelt ein ASZ
 - » Auf eigene Rechnung
 - » Und eigenes Risiko
 - » Zu planen, zu finanzieren, zu errichten/bauen und zu betreiben
- Dabei erhält der private Betreiber Eigentum am ASZ auf Zeit: nach Ablauf der Vertragsdauer geht das ASZ in der Regel in das Eigentum der Gemeinde über (Rückübertragung; ev. Ablöse des Restwertes).
- Es gibt nur eine vertragliche Einflussnahme der Gemeinde. Das private Unternehmen ist alleine für die Aufgabenerfüllung zuständig.
- Zu klären ist, ob der private Betreiber auch die Verwertungsrechte der Altstoffe erwirbt. Hierzu ist allerdings die Zustimmung des regionalen Abfallwirtschaftsverbandes notwendig.
- Die Refinanzierung erfolgt nicht direkt über den Nutzer der Leistung (= BürgerIn), sondern über die Gemeinde(n). Zwischen dem Betreiber und den KundInnen bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Die Beiträge und Gebühren werden von der Gemeinde eingehoben. Sonderleistungen können auch direkt dem/der BürgerIn verrechnet werden.

Zu beachten ist, dass ein Teil der (Investitions-)kosten (führt zu laufenden, künftigen Zahlungsverpflichtungen der Nutzer oder Gemeinde) nicht im aktuellen Budget aufscheint. Daher ist gegenüber BürgerInnen, dem Gemeinderat bzw. der Eigentümer-sphäre für angemessene Transparenz zu sorgen.





Notwendige Verträge

Beim Betreibermodell müssen die folgenden Vertragsverhältnisse geschlossen und die darin zu treffenden Vereinbarungen getroffen werden:

1. **Gesellschaftsvertrag:** ähnlich herkömmlicher Kapitalgesellschaften, ev. Vereinbarung von Nachschusspflichten (trifft nur private Partner).
2. **Finanzierungsvertrag:** ev. Vereinbarung eines Fixzinssatzes oder Bindung des Zinssatzes an gewisse Indikatoren oder eine periodische Anpassung der Zinsen.
3. **Errichtungsvertrag:** laufende Kontroll- und Überprüfungsrechte vereinbaren, Terminisierung mit Gesamt- oder Teilrücktrittsrechten, andererseits Prämien, Garantie- und Gewährleistungsrechte und -pflichten, meist werden Pauschalsummen vereinbart.
4. **Betriebsführungsvertrag:** genaue Aufgabenbeschreibung, der Private muss öffentliche Verpflichtungen erfüllen, Qualitätssicherungssystem, Rücktrittsrechte, Vertragsstrafen, Kontrahierungszwang, Betriebspflicht, Konkurrenzverbot.
5. **Baurechtsvertrag:** damit die Liegenschaft, auf der das ASZ gebaut wird und die meist im Besitz der Gemeinde ist, nicht in die Haftungsmasse des Privaten fällt. Vertraglich wird ein Baurecht auf bestimmte Dauer festgelegt. Nach Beendigung des Baurechts fällt das Bauwerk an den Grundeigentümer, mit vertraglich vereinbarter Entschädigung (mind. ein Viertel des vorhandenen Bauwerts). Weiters sind Instandhaltungspflichten und Aufsichtsrechte zu vereinbaren.

In den Verträgen werden in der Regel auch **Exit-Optionen** festgelegt. Sie bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Partner aus den Verträgen aussteigen darf.

Variante D2: PPP-Betreibermodell

Vorteile 	Nachteile 
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rasche Entscheidungsfindung ■ Wirtschaftliches Risiko liegt hauptsächlich beim Privaten ■ Durch fixes Entgelt Kalkulation mit fester Größe im Budget 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschüsse wirken defiziterhöhend (Maastricht-Ergebnis) ■ Umfassendes Vertragswerk nötig (Regelungen im Vorhinein notwendig) ■ Verlust an politischem Einfluss (alles Nötige muss im Vertrag geregelt werden) ■ Betreiber erhält lokal/regional eine De-facto-Monopolstellung ■ Bei Insolvenz des Betreibers muss öffentliche Hand einspringen und Anlagen zurückkaufen

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Zusammenfassung geeigneter Organisationsmodelle für ASZ

Modell Kriterien	Innerhalb Gemeinde (Verwaltungsgemein- schaft, Abteilung, Eigenbetrieb)	Verband	Ausgliederter Rechtsträger (GmbH 100% Gemeinde- oder Verbandsbesitz)	PPP-Kooperationsmodell (gemeinsames Eigentum)	PPP-Betreibermodell (privates Eigentum)
Vertrag	<ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer gemeinsamen Nutzung mit anderen Gemeinden: eine einfache zivilrechtliche Vereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsatzung 	<ul style="list-style-type: none"> Inhouse-Vergabe möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Gesellschaftsvertrag (meist GmbH) Ausschreibungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> Betreibervertrag Ausschreibungspflicht
Gründungsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> Gering 	<ul style="list-style-type: none"> Hoch 	<ul style="list-style-type: none"> Hoch 	<ul style="list-style-type: none"> Sehr hoch 	<ul style="list-style-type: none"> Sehr hoch
Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> Eine Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> Verband (neuer oder bestehender AWV) 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Gemeinde Mehrere Gemeinden oder Abfallwirtschaftsverband 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Gesellschaft: Öffentliche Hand (meist Mehrheit) und privat je nach Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> Zunächst privat Nach Vertragsende öffentliche Hand
Aufgabe öffentliche Hand	<ul style="list-style-type: none"> Alle Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Strategische Steuerung/Zielvorgaben Ev. Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> Strategische Steuerung/Zielvorgaben Ev. Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> Strategische Steuerung/Zielvorgaben Ev. Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> Zahlt Entgelt an privat
Aufgabe Privater/ Ausgliederter Rechtsträger/Verband	-	<ul style="list-style-type: none"> Planung Errichtung Betriebsführung und Instandhaltung Ev. Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> Planung Errichtung Betriebsführung und Instandhaltung Ev. Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> Planung Errichtung Ev. Finanzierung Häufig Betriebsführung und Instandhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Planung Errichtung Finanzierung Betriebsführung und Instandhaltung
Risiko öffentliche Hand	<ul style="list-style-type: none"> Alle Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> (Indirekt über Verband) alle Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> Auf Stammeinlage beschränktes Risiko Ev. Finanzierungsrisiko und Nachschusspflicht/Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> Risiko je nach Beteiligung und Risikoverteilung 	<ul style="list-style-type: none"> Risiko gesetzlicher Änderungen, die zu Kostenerhöhungen führen Bei Insolvenz des Betreibers muss öffentliche Hand einspringen
Risiko Privater/ Ausgliederter Rechtsträger	-	-	<ul style="list-style-type: none"> Alle Risiken (ev. begrenzt durch Haftungsübernahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> Risiko je nach Beteiligung und Kooperationsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliches Risiko sowie weitere Risiken nach Vertrag

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



<div style="text-align: center;"> </div>	Innerhalb Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft, Abteilung, Eigenbetrieb)	Verband	Ausgegliederter Rechtsträger (GmbH 100% Gemeinde- oder Verbandsbesitz)	PPP-Kooperationsmodell (gemeinsames Eigentum)	PPP-Betreibermodell (privates Eigentum)
Einflussnahme öffentliche Hand	<ul style="list-style-type: none"> ■ Größtmöglicher Einfluss 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hoher Einfluss 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hoher Einfluss 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abhängig vom Beteiligungsgrad (in der Regel Mehrheitseigentümer) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle wesentlichen Entscheidungen müssen zu Beginn vertraglich fixiert werden. ■ Danach wenig Einfluss möglich. Entscheidungen liegen bei privatem Betreiber
Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Vergleich zur GmbH langwierige ■ Dafür breite Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwendige Entscheidungsfindung über Kollektivorgane (Verbandsversammlung, Verbandsvorstand) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rascher möglich. ■ Strategische Entscheidungen liegen bei Gemeinde, ■ Operative Entscheidungen bei Geschäftsführer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abhängig vom Beteiligungsverhältnis ■ Abstimmungsbedarf mit teils unterschiedlichen Interessen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rasche Entscheidungsfindung (durch Privaten) möglich.
Entgelt öffentliche Hand	<ul style="list-style-type: none"> ■ Direkte Finanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenverrechnung in der Regel über Gemeinde (Müllgebühr) und/oder direkte Nutzungsentgelte an BürgerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenverrechnung in der Regel über Gemeinde (Müllgebühr) und/oder direkte Nutzungsentgelte an BürgerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenverrechnung in der Regel über Gemeinde (Müllgebühr) und/oder direkte Nutzungsentgelte an BürgerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenverrechnung in der Regel über Gemeinde (Müllgebühr) und/oder direkte Nutzungsentgelte an BürgerInnen
ASZ Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeindebedienstete 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verleihe Gemeinbedienstete oder Privatangestellte (Neuaufnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Privatangestellte ■ Verleihung von Gemeinbediensteten möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Privatangestellte ■ Verleihung von Gemeinbediensteten möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Privatangestellte ■ Verleihung von Gemeinbediensteten möglich
Entgelt Private (bzw. GmbH)	-	-	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinn möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinn der Gesellschaft gemäß Anteil 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pauschalpreis für Errichtung ■ Festpreis für Betrieb
Grad der Bestimmtheit der Leistung im ASZ	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freigestaltbar ■ Laufend änderbar 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gestaltbar ■ Laufend änderbar (Verbandsbeschluss) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gestaltbar ■ Änderungen müssen verhandelt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gestaltbar ■ Änderungen müssen verhandelt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Genau bestimmt (vorab festzulegen)



Welche Finanzierungsmöglichkeiten und Förderungen bestehen?

Ein ASZ kann grundsätzlich durch folgende Mittel finanziert werden:

- Haushaltsmittel, Fördermittel, Kommunalkredite oder Anleihen
- Kommunal oder staatlich gesicherte Unternehmenskredite
- Forfaitierung/Factoring (Forderungsverkauf)
- Leasing
- Firmenkredite oder Eigenkapital eines privaten Investors

Die Möglichkeit einer privaten Finanzierungsbeteiligung im Rahmen eines PPP-Modells bietet den Vorteil den öffentlichen Haushalt nicht sofort zu belasten. Allerdings kann die private Finanzierung langfristig teurer als eine direkte Finanzierung oder Kreditaufnahme durch die Gemeinde sein. Eine Möglichkeit besteht in der Kreditaufnahme durch die gemeinsame Gesellschaft, wo die Gemeinde eine öffentliche Haftung übernehmen kann. Die Haftungsübernahme wirkt sich dabei maastrichtneutral aus.

Nur mehr für gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte bei der Errichtung und Ausstattung von Altstoffsammelzentren (mindestens 2 Gemeinden) besteht eine Möglichkeit einer Landesförderung durch die FA19D. Die Förderung, für die jedoch kein Rechtsanspruch besteht, begründet sich unter dem Titel: „Maßnahmen zur Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur zur getrennten Sammlung und Verwertung von Altstoffen auf kommunaler Ebene“. Weitere Informationen sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft erhältlich.

Schlüsselfragen bei PPP

PPP-Projekte sind komplexe Aufgabenstellungen. In diesem Leitfaden wird ihnen daher mehr Raum gegeben. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Wertung oder Empfehlung.

Wie findet sich ein privater Partner? Muss ausgeschlossen werden?

Um einen Eindruck zu erhalten, ob überhaupt Interesse seitens der privaten Entsorgungswirtschaft an einer Zusammenarbeit beim ASZ besteht, empfiehlt sich zu Beginn eine informelle Markterkundung.

Im Jänner 2005 erließ der EuGH ein weitreichendes Urteil zur Ausschreibungspflicht bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Anlassfall war die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Abfallentsorgung durch die Stadt Halle. Sie hatte ein Unternehmen, an dem sie indirekt 75,1% Besitz hatte, ohne Ausschreibung beauftragt. Das Urteil enthält folgenden Passus:

„Dagegen schließt die – auch nur minderheitliche – Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, es auf jeden Fall aus, dass der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigene Dienststellen.“¹³

Das Ausüben einer Kontrolle wie seine eigene ist eine der Voraussetzungen um die Ausnahmeregelungen anzuwenden (siehe Teckal-Regelung im Kapitel Ausgliederter Rechtsträger). Aus dem EuGH-Urteil ergibt sich, dass Aufträge an ein öffentlich-privates Unternehmen immer ausgeschlossen werden müssen – unabhängig von der Höhe der privaten Beteiligung.

¹³ Urteil des EuGH in der Rs C-26/03, Stadt Halle vom 11. Jänner 2005, RZ 49.



Das Bundesvergabegesetz kann nicht dadurch umgangen werden, dass zuerst eine (Projekt-)Gesellschaft in 100% Besitz der Gemeinde gegründet wird, der im Zuge einer Inhouse-Vergabe ein Auftrag zur Errichtung und/oder Betrieb eines ASZ erteilt wird, um in weiterer Folge Anteile an einen privaten Partner zu veräußern (die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an private Partner ist auszu-schreiben).

Das Vergaberecht ist eine „lebendige Materie“ und ist einer permanenten Anpassung unterzogen, daher ist stets mit einer (geringen) Rechtsunsicherheit zu rechnen. Ein Beiziehen einer/s Vergaberechts-Experten ist zu empfehlen.



© Low500 / PIXELIO

Ist PPP finanziell günstiger?

- Eine Zusammenarbeit mit einem privaten Partner sollte dann angestrebt werden, wenn sein Know-how im ASZ benötigt wird oder dieser nachweisen kann, dass er das ASZ günstiger betreiben kann. Dies ist dann realistisch, wenn der private Partner niedrigere Personalkosten hat, Größenvorteile und Synergien mit dem eigenen Betrieb nutzen kann oder sein Personal durch den Betrieb mehrere ASZ besser auslastet. Ebenso kann ein besserer Überblick über die Rohstoffmärkte erlösseitige Verbesserungen bringen.
- Die Tatsache, dass ein privater Partner ggf. die Finanzierung des ASZ übernimmt, kann ein wesentlicher Anreiz sein, ein PPP-Modell zu wählen. Die Finanzierungskosten sind über die Lebenszeit zu rechnen.
- Eine Vorfinanzierung durch den privaten Partner ist dabei vergleichbar mit einem Kredit, der durch spätere Nutzungsentgelte getilgt wird. Es liegt in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger keine „versteckte Verschuldung“ einzugehen, sondern die Gesamtkosten über die ASZ Lebensdauer als Entscheidungsbasis heranzuziehen und diese auch an die BürgerInnen zu kommunizieren.
- Verschuldungsgrenzen (Maastricht-Kriterien) können besser eingehalten werden.
- Private Partner haben durch ihre Erfahrung mit anderen Projekten oft einen wesentlichen Informationsvorsprung, der sich in Verhandlungen über Kosten und Risiken auch nachteilig für Gemeinden auswirken kann. Gerade für Gemeinden, welche auf Grund mangelnden Know-hows ein PPP-Modell anstreben, ist dies ein Problem: um zu vorteilhaften Verträgen und Risikoverteilungen zu kommen, bräuchten sie bereits dieses Know-how.



Wer übernimmt welches Risiko?

Bei PPP-Projekten geht es im Wesentlichen um die Klärung der Grundfrage „Wer trägt ein bestimmtes Risiko – die öffentliche Hand oder der private Akteur?“

Beispielhafte Risiken:

- Instandhaltung des ASZ und Versicherung
- Rückzahlung von Finanzmitteln bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages
- Nachfragerisiko (geringere ASZ Nutzung/Abfallmenge als geplant)
- Teurere Leistungserbringung als geplant
- Zeitrisko (fristgerechte Fertigstellung bei Neu-/Zubauten)
- Haftungsrisiko/Klagsrisiko
- Rechtsänderungsrisiko (Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen)
- Qualitätsrisiko: Qualität der ASZ-Leistungserbringung ist geringer als definiert
- Bestimmung über Art des ASZ
- Rohstoffpreisisiko der verwertbaren Abfälle
- Verteilung des Restwertrisikos der ASZ-Anlagen

Eine gelungene Risikoaufteilung zwischen privatem Akteur und Gemeinde ist ein zentraler Erfolgsfaktor eines PPP-Projektes. Dabei gilt:

- Ein Risiko abzugeben ist nie kostenlos und daher nicht automatisch besser. Eine Kostenersparnis tritt daher nur dann ein, wenn die Kosten für die Risikoabgabe geringer sind als der Risikoerwartungswert (d. h. Schadenshöhe multipliziert mit Eintrittswahrscheinlichkeit).
- Das Risiko sollte von jenem Partner übernommen werden, welche den Schadenseintritt am besten abwenden kann.

Beispiel für eine ASZ-Risikomatrix

Es ist äußerst sinnvoll in den PPP-Verträgen alle Risiken zu beschreiben, ihre Ursachen und Auswirkungen zu identifizieren und zu vereinbaren, wer das Risiko trägt. Dieser Schritt wird häufig vernachlässigt. Der „erwartete Schaden“ ergibt sich durch die Schadenssumme mal seiner Eintrittswahrscheinlichkeit. Letztlich sollte vereinbart werden, welche Maßnahmen zur Risikovermeidung/-minimierung präventiv und korrektiv gesetzt werden. Die Risikoverteilung wie auch die Listung der Risiken sind hier nur beispielhaft.



Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Risiken nach Phasen	Ursache	Wirkung	Bewertung		Wer trägt Risiko?		Was kann/muss getan werden?		
			€ x WK ¹	Erwart. Schaden	ÖV ²	Private Partner	Präventiv	Korrektiv	
ASZ-PLANUNG									
Planungsrisiko-Änderungen	Mangelhafte Planungsqualität des ASZ	Erlösreduzierung durch Schlechterfüllung von Leistungsstandards und Qualitäten						Detailprüfung Planungsunterlagen (ggf. durch externe Planer)	Mängelbehebung
		Kostenerhöhung durch Umplanungen						Frühzeitige Information Nutzer	Korrektur
ASZ-ERRICHTUNG									
Baurisiko	Verzögerung bei Grundstückskauf	Bauzeitüberschreitung (Kosten entgangener Nutzung, längere Vorfinanzierungsphase u. a.)						Abklärung Rahmenbedingungen	Kompensationszahlungen
		Schlechtwetter						Berücksichtigung bei Kalkulation, Versicherung	
	Altlasten	Baukostenüberschreitung						Bodengutachten	Versicherung
ASZ-FINANZIERUNG									
Kalkulationsrisiko	Fehlerhafte Kalkulation	Überschreitung Errichtungskosten						Detailprüfung	
Zinsrisiko		Anstieg Finanzierungskosten						Absicherung über Finanzmarkt	
ASZ-BETRIEB/NUTZUNG									
Auslastungsrisiko	Erhöhte/verminderte Auslastung	Erhöhte/verringerte variable Betriebskosten							
Rohstoffpreisrisiko	Preise für wertvolle Abfälle schwanken	Erhöhte/verringerte Erlöse aus Verkauf von Abfällen							
Rechtliches Risiko	Technischer Fortschritt	Nachrüstungs-/Umstellungskosten							
ASZ-NACHNUTZUNG/ENTSORGUNG									
Restwertisiko	Restwert gering								

¹ Wahrscheinlichkeit

² Öffentliche Verwaltung

Schritt 3: Evaluieren und entscheiden



Besteht eine Ausschreibungspflicht für die Entsorgung der Abfälle?

Entscheidend ist, ob der private Betreiber oder die gemeinsame PPP-Gesellschaft verpflichtet ist, die Abfälle auszuschreiben, oder diese direkt im eigenen Konzern/Betrieb weiterverwerten kann. Gerade letzteres scheint attraktiv für private Partner aus der Entsorgungswirtschaft.

Eine gemeinsame PPP-Gesellschaft wird in der Regel als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes zu klassifizieren sein. Wenn der Wert der ausgeschriebenen Behandlungsleistungen die entsprechenden Vergabegrenzen überschreitet, ist die Gesellschaft daher zur Ausschreibung gezwungen. Des Weiteren kann der PPP-Gesellschaft auch per Verbandsbeschluss die Ausschreibung vorgeschrieben werden, denn die Abfallwirtschaftsverbände sind nach aktueller Rechtslage für die Verwertung zuständig.

Wem gehören die Abfälle?

Laut § 6 StAWG 2004 hat die jeweilige Gemeinde für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und der Abfallwirtschaftsverband für die jeweilige Behandlung (= Verwertung und/oder Beseitigung) zu sorgen.

Bei einer Abholung der Siedlungsabfälle durch eine öffentliche Abfuhr normiert § 12 StAWG 2004, dass mit dem Verladen der Abfälle auf das Fahrzeug das Eigentum an den jeweils örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsverband übergeht.

Für den Fall der Anlieferung in einem ASZ ist der Eigentumsübergang nicht explizit im Gesetz geregelt. Laut Rechtsauskunft der Fachabteilung 13A (Referat Abfallrecht) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist jedoch davon auszugehen, dass „(...) eine Verfügungsgewalt gesammelter oder angelieferter Siedlungsabfälle bei der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Abfallwirtschaftsverband besteht, (...)“¹⁴, da sonst die im § 6 StAWG 2004 festgelegten Verantwortlichkeiten nicht erfüllt werden könnten.

Die im Anhang befindliche Matrix gibt einen Überblick über den exakten Eigentumsübergang.



¹⁴ GZ.: FA13A-38.00-16/2008-21



Bei einer allfälligen gesetzlichen Neuregelung des Eigentumsübergangs und bei einer Übergabe des Eigentums an Private im Rahmen von PPP, ist zu bedenken:

- Gemäß StAWG 2004 hat der jeweils örtliche Abfallwirtschaftsverband für die Behandlung der jeweilig anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Sofern ein Dritter (Privater) mit der Behandlung (Verwertung und/oder Beseitigung) der Siedlungsabfälle beauftragt werden soll, bedarf es daher einer Beauftragung des regionalen Abfallverbandes.
- Es ist davon auszugehen, dass der private Partner im Vergleich zu einzelnen Gemeinden höhere Erlöse erzielen kann, sofern er durch den Abfallwirtschaftsverband auch mit der Vermarktung beauftragt wurde. Dies liegt daran, dass er in der Regel einen besseren Marktüberblick hat, dass er größere Mengen bündeln kann und ihm die Möglichkeit zur Zwischenlagerung wertvoller Abfälle zur Verfügung steht.
- Alle drei Vorteile (Marktbeobachtung, Bündelung und Lagerung) können ebenso von Abfallwirtschaftsverbänden für sich geltend gemacht werden. Derzeit erfolgt die Mengenbündelung und Vermarktung von Altstoffen, EAG und Verpackungen im Gelände des AWV Hartberg für alle ASZ des Verbandes. In kleinerem Maßstab werden aus ASZ stammende Alt- und Wertstoffe auch in den Anlagen der AWV Murau und Schladming umgeschlagen. In anderen Bundesländern wird der Betrieb von ASZ und Vertrieb der Abfälle flächendeckend von Verbänden organisiert.
- Ob mögliche höhere Verkaufserlöse des privaten Betreibers auch zu höheren Erlösen für die Gemeinde führen, hängt von der Ausgestaltung der Verträge ab (wer trägt/übernimmt das Rohstoffpreisisiko. Gemeinden sollten sich daher unbedingt vor Abschluss eines Vertrages (z. B. von Abfallverbänden) beraten lassen. Neben fixen Preisen können auch variable Preise (ggf. mit Nachbesserungspflicht) vereinbart werden.
- Da die Entwicklung der Rohstoffpreise schwer abschätzbar ist, empfiehlt es sich bei PPP Projekten eine Indexierung (Preisanpassung an Rohstoffpreise) zu vereinbaren.
- Private sind laut Abfallbilanzverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 497/2008) verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Abfallmengen zu führen. Eine externe Kontrolle ist in der Praxis aber schwer möglich. Eine Brückenwaage erleichtert die Kontrolle.
- Die Frage, ob und wann die Ausschreibung zur Behandlung (Verwertung und/oder Entsorgung) von einzelnen Gemeinden, oder zentral durch Abfallwirtschaftsverbände vorgenommen werden soll, bedarf einer grundsätzlichen Klärung. Gesetzlich sind derzeit die Abfallwirtschaftsverbände zuständig für die Behandlung, oft übernehmen Gemeinden jedoch mit ihrem Einvernehmen auch selbst die Ausschreibung.
- In der Praxis erzielen Gemeinden sehr stark voneinander variierende Erlöse in der Vermarktung von Sekundärrohstoffen, da Zeit und Expertise für eine intensive Marktbeobachtung fehlen. Weiters sind die sehr unterschiedlichen Sammelmengen und -Qualitäten sowie die regional bedingten Transport- und Logistikkosten Ursachen für hohe Preis- und Erlösunterschiede welche insbesondere zwischen Stadt/Land, Großen/Kleinen ASZ zu beobachten sind.
- Eine zentrale Ausschreibung hat den Vorteil, dass Spezialisten den Markt gut beobachten können und relevante Mengen zusammenkommen.





TIPP

Ab Mitte 2010 wird den Steirischen Altstoffsammelzentren ein standardisiertes ASZ-Handbuch zur Verfügung stehen, welches vom Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände für die praxisorientierte Betriebsführung von Altstoffsammelzentren im Auftrag der FA19D ausgearbeitet wird. Das Handbuch wird eine klare Darstellung von Betriebsabläufen, sowie detaillierte Angaben zu den Sammelfraktionen, Logistik, ASZ-Einrichtung und Ausstattung, Sammelvielfalt und Trenngenauigkeit, Arbeitssicherheit und den Umgang mit Kunden beinhalten.

Weitere Quellen

- Land Steiermark (2004a): Steirische Altstoffsammelzentren. Tipps und Beispiele zum Nachahmen. Fachabteilung 19D.
Download: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10093997/4334719/
- Land Steiermark (2004b): Gemeindekooperationen unter besonderer Berücksichtigung der peripheren Gemeinden im Ziel 2 Gebiet. Abt. 16
- Land Steiermark (2006): Vergaberecht im Bereich der Abfallwirtschaft (Neuaufgabe) – Rechtsgrundlagen und Antworten auf praxisrelevante Fragen bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen (Bundesvergabegesetz 2006) (Band 15)
- Land Steiermark (2007): „Von der Praxis für die Praxis“. Tagungsunterlage. Zweiter interkommunaler Erfahrungsaustausch für Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände.
Download: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/10472461_6347649/ee91fb8d/Tagungsunterlage_2007_kleinste.pdf
- ASZ-Footprints.
Download: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/10093997_4334719/88ab7467/ASZ_Selbstanalyse.xls
- ICG-Studie „Public Private Partnership in Theorie und Praxis“
www.icg.eu.com



Schritt 4: Betriebsaufnahme

Checkliste – Was ist bei einer Umsetzung einer ASZ–Ausgliederung oder PPP zu beachten?

1. Errichtung von Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen und Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde, z. B.:
 - » Einflussnahme auf Unternehmenspolitik/Ziele/Grundstrategien (Vorlage strategischer Pläne)
 - » Zustimmungspflichtige Geschäfte (Investitionen, Kreditaufnahmen, Personalentscheidungen, Preispolitik, ...)
 - » Planung/Berichtswesen
 - » Kontroll-/Auskunftsrechte
2. Schaffung der gewerberechtlichen Voraussetzungen (Gewerbeberechtigungen/Betriebsanlagengenehmigungen)
3. Abschluss erforderlicher Versicherungen für das ASZ
4. Übertragung/Auflösung bestehender vertraglicher Bindungen bzw. von Forderungen/Verpflichtungen aus Vertragsverhältnissen
 - » langfristige Liefervereinbarungen
 - » Wartungs-/Serviceverträge
 - » Versicherungsverträge
 - » Mietverträge
 - » Anteilsrechte
5. Übertragung von Vermögensgegenständen
Entweder Übertragung (möglichst abgabenbefreit bzw. nach Umgründungssteuergesetz) oder Vermietung/Verpachtung zu marktkonformen Konditionen
6. Neubesetzung von Funktionen/Mitarbersuche
7. Ggf. Neugestaltung der Arbeitsabläufe
8. Mitarbeiterübernahme/Personalleasing
Grundsätzliche Varianten für die bestehenden MitarbeiterInnen:
 - » Dienstverhältnis mit Gemeinde bleibt bestehen; MitarbeiterIn wird von neuer Gesellschaft (gegen Entgelt) entlehnt (unterschiedliche rechtliche Detailauswirkungen für Beamte und Vertragsbedienstete)
 - » Neues Beschäftigungsverhältnis, wobei meist sämtliche Rechte erhalten bleiben

Für bestehende Bedienstete sind jedenfalls Regelungen erforderlich in Bezug auf

 - » Abfertigungsansprüche
 - » Pensionsansprüche
 - » Urlaubs- und Überstundenguthaben
 - » Jubiläumsgeldansprüche
9. Neues Arbeits-/Pensionsrecht/Entlohnungssystem (für neu eintretende MitarbeiterInnen) – Erstellung von Muster-Dienstverträgen (kollektiver Weg)
10. Mitarbeiterschulung/–entwicklung
11. Klärung der Finanzierung/Haftung auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung (Ergebnisrechnung, Finanzplan)
12. Erstellung einer Eröffnungsbilanz/ev. Gründungsprüfung
13. Detailklärung steuerlicher Fragen
14. Ggf. CI/CD-Entwicklung (Firmenname, Logo, Geschäftspapiere etc.)
15. Anmeldungen/Eintragungen (Firmenbuch, Finanzamt/Sozialversicherung, Konteneröffnungen, Information an Kunden/Lieferanten etc.)
16. Bestellung der Gremien (Aufsichtsrat, Beirat etc.)
17. Beauftragung eines Steuerberaters sowie Bestellung der Abschlussprüfung (nur sofern erforderlich)



Anhang 1: Eigentum an Abfall bei Sammlung über ASZ

Eigentum an Abfall bei Sammlung über ASZ	Problemstoffe	Elektro-Altgeräte /Batterien	Altstoffe und Sonstige Abfälle wie Sperrige Siedlungsabfälle, Baurestmassen etc.	Verpackungen
Zuständig für Sammlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinde ■ Eigentümer ab Abgabe im ASZ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ARA in vertraglicher Regelung mit Abfallwirtschaftsverband: Kunststoff-Modul I+II, Glas, Metall ■ Sammler (s. oben) erhalten ein entsprechendes System- bzw. Outputentgelt für die Sammlung aller Verpackungen ■ Im Falle Mischpapier (B12) und sortenreine PPK-Verpackungen = Gemeinde. ■ Kunststoffverpackungen im Modul IV (Übernahme unter Aufsicht im ASZ): ARA vergütet direkt der Gemeinde
Zuständig für Organisation (Vergabe) der Behandlung (Verwertung) nach Bundesvergabegesetz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinde. ■ Eigentümer bis Abholung im ASZ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abfallverband ■ Zuständig für Vergabe der Behandlung (Verwertung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ARA im Vertragsverhältnis mit Regionalpartnern ■ Im Falle der Sammlung von sortenreinen PPK-Verpackungen: ARA ■ Im Falle B12-Mischpapier: Abfallverbände, Systementgelt w. von ARA (ARO) für den volumenbereinigten Verpackungsanteil ausbezahlt
Transport vom ASZ bis zur Behandlungsanlage sowie Behandlung (inkl. weiterer Eigentumsübergänge)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abnehmer, in der Regel Entsorgungsbetrieb und gleichzeitig Transporteur ■ Eigentümer ab Abholung im ASZ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abnehmer ■ Eigentümer ab Abholung im ASZ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abnehmer, in der Regel Entsorgungsbetrieb und gleichzeitig Transporteur ■ Eigentümer ab Abholung im ASZ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ARA im Falle der Kunststoff- und Metallverpackungen durchgängig ■ Transporteure und Behandler erhalten ein entsprechendes System- bzw. Outputentgelt für Transport, die Sortierung und Behandlung aller Verpackungen



Anhang 2: Muster für eine ASZ-Kooperationsvereinbarung (Variante A: Gemeinde als Betreiber)

*(von Prof. Dietmar Pilz, Steiermärkischer Gemeindebund
freundlicherweise zur Verfügung gestellt)*

Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb eines Altstoffsammelzentrums (ASZ) zwischen der Gemeinde A und den Gemeinden B, C, D, E

1. Allgemeines

Die vertragsabschließenden Gemeinden vereinbaren, sowohl die Errichtung als auch den Betrieb des ASZ gemeinsam und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen beider Gemeinden vorzunehmen. Dieses Verhältnis beträgt aufgrund der zuletzt festgestellten Volkszahl:

Gemeinde A: Einwohner

Gemeinde B: Einwohner

Gemeinde C: Einwohner

Gemeinde D: Einwohner

Gemeinde E: Einwohner

Das ergibt ein Verhältnis von A: % zu B: % zu C: % zu D: % zu E: von %.

Das Verhältnis der Einwohnerzahlen ist bis 31.12.2009 auf Basis des Volkszählungsergebnisses 2001 ermittelt, ab 1.1.2010 nach der Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria mit den Bevölkerungsdaten des zweitvorrangigen Jahres.

2. Grundstück

Das ASZ wird auf einer im Eigentum der Gemeinde A befindlichen Liegenschaft errichtet:

EZ: KG: Gesamtfläche:



3. Bedarfszuweisungen, Finanzplan

Die vertragsschließenden Gemeinden erhalten eine Landesförderung in Höhe von ... % der Gesamtinvestitionskosten des ASZ, verteilt auf ... Jahre. Diese Aufteilung bleibt von einer allfälligen Änderung der Einwohnerzahl der beiden Gemeinden unberührt. Die Gemeinde A wird einen auf die Laufzeit der Förderung (... Jahre) abgestimmten Finanzplan erstellen und zwar auf Grundlage der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten, aus denen die Zahlungserfordernisse beider Gemeinden festgehalten sind.

4. Errichtungskosten

Die Gesamtinvestitionskosten werden derzeit mit € netto veranschlagt. Der durch die Landesförderung nicht bedeckte Teil ist von den vertragsschließenden Gemeinden jeweils im Verhältnis % (A) zu % (B) zu % (C) zu % (D) zu % (E) selbst (Darlehen, Eigenmittel) aufzubringen.

5. Leistungen der Gemeinden B, C, D, E

Je nach Baufortschritt wird die Gemeinde A die Baukosten (auch Baukosten aus Teilrechnungen) an den Gemeinden B, C, D, E im Anteil gemäß Punkt 4. mit Ausweis der Umsatzsteuer (derzeitiger Regelsteuersatz 20%) zur Anrechnung bringen, unter Einbeziehung der zu diesem Zeitpunkt bereits angewiesenen Landesförderungen.

6. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

In den Gemeinden wird das ASZ als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt werden bzw. dem bereits bestehenden Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im jeweiligen Ausmaß zugerechnet. Das Objekt „ASZ“ selbst wird zum Vermögensbestand des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde A hinzugerechnet.

7.1 Betrieb des ASZ

Die Betreibung des ASZ obliegt der Gemeinde A. Die Gemeinde A wird die Einnahmen und Ausgaben des ASZ im Rahmen ihres Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit laufend aufzeichnen.



7.2 Voranschlag

Die Gemeinde A verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Voranschlag der Gemeinde auch jenen der ASZ zu erstellen, der von den vertragsschließenden Gemeinden zu beschließen ist.

Die Gemeinde A wird den vertragsschließenden Gemeinden B, C, D, E auf Basis des jeweiligen Voranschlages (für das erste Betriebsjahr auf Basis eines möglichen unterjährigen Voranschlages) die anteiligen Deckungsbeiträge bekannt geben, die quartalsweise, spätestens 14 Tage nach Ablauf eines Quartals, gemäß den Anteilen nach Punkt 4. zu entrichten sind.

Für das erste Jahr auf Basis eines (auch unterjährigen) Voranschlages die quartalsweisen Kosten bekannt geben.

7.3 Rechnungsabschluss

Die Gemeinde A verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde auch jenen der ASZ zu erstellen.

Belastungen oder Gutschriften, die sich auf Grundlage des Rechnungsabschlusses des ASZ ergeben, sind den Gemeinden B, C, D, E bis Ende 31.1. eines jeden Jahres mittels Belastungs- oder Gutschriftenanzeige bekannt zu geben. Ebenso ist eine Anpassung der quartalsmäßigen Zahlungen vorzunehmen, die bereits für das erste Quartal, welches dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres folgt, gilt.

8. Einschaurecht

Den vertragsschließenden Gemeinden wird das Einschaurecht in die laufenden Aufzeichnungen des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (ASZ) einmal im Jahr gewährt.

9. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Kündigungen vor Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht keiner der vertragsschließenden Gemeinden zu. Nach Ablauf von 10 Jahren kann die Vereinbarung nur aufgrund von bei Abschluss der Vereinbarung nicht vorhersehbaren Umständen von einer der vertragsschließenden Gemeinden aufgelöst werden.

Den vertragsschließenden Gemeinden ist dabei für die von ihnen eingebrachten anteiligen Investitionskosten eine Entschädigung zu leisten. Der Verkehrswert (50% des ASZ) ist von einem dazu befugten Gutachter zu ermitteln. Erhaltene Landesförderungen sind zu berücksichtigen. Nach Ablauf von 20 Jahren erlischt der Anspruch für die vertragsschließenden Gemeinden auf Entschädigung. Eine Auflösung der Vereinbarung ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist unter Angabe der nicht vorhersehbaren Umstände.



Anhang 3: Muster für eine ASZ–Kooperationsvereinbarung (Variante C: Gemeinsame GmbH als Betreiber)

*(von Prof. Dietmar Pilz, Steiermärkischer Gemeindebund
freundlicherweise zur Verfügung gestellt)*

Gesellschaftsgründung • Steuerrecht • Maastricht–Auswirkungen

Der Steiermärkische Gemeindebund hat zugesagt darzustellen, wie sich die Errichtung und Betreibung des ASZ mittels einer GmbH umsetzen lässt und gliedert seine Ausführungen in drei Bereiche:

1. Gesellschaftsgründung
2. Steuerrecht
3. Maastricht–Auswirkungen

Zu 1.: Gesellschaftsgründung

Für die Gründung der GmbH stellen wir den in der am meisten gebrauchten Form gegliederten Gesellschaftsvertrag mit seinen wesentlichsten Bestimmungen dar. Die folgenden Ausführungen sollen als Diskussionsgrundlage dienen.

Gesellschaftsvertrag (§ 1)

Die Gemeinden A, B, C, errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung z. B. unter der Firma regionales Altstoffsammelzentrum Gesellschaft m.b.H.

Sitz der Gesellschaft (§ 2)

Sitz der Gesellschaft ist die Standortgemeinde A.



Gegenstand des Unternehmens (§ 3)

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Errichtung, Betreibung eines ASZ auf einer unternehmenseigenen Liegenschaft. (Hinweis: Diese allgemeine Definition des Gegenstandes des Unternehmens sollte mangels näherer Kenntnis über die tatsächlich beabsichtigten Aktivitäten des ASZ entsprechend formuliert werden. Zur Liegenschaft ist anzumerken, dass diese im Hinblick auf eine ausgewogene Lösung von der Standortgemeinde an die GmbH der Gesellschaft zu veräußern wäre.)

Stammkapital (§ 4)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (in Worten Euro) und wird von den Gesellschaftern in folgender Weise übernommen und eingezahlt:

Gemeinde A übernimmt eine Stammeinlage von € (..... Euro) und leistet darauf eine bare Einzahlung von € (..... Euro);

Gemeinde B übernimmt eine Stammeinlage von € (..... Euro) und leistet darauf eine bare Einzahlung von € (..... Euro);

Gemeinde C übernimmt eine Stammeinlage von € (..... Euro) und leistet darauf eine bare Einzahlung von € (..... Euro);

(Hinweis: Bezüglich des Stammkapitals empfiehlt es sich dieses in Höhe der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten zu bestimmen. Die Gesellschafter (Gemeinden) bringen im Verhältnis ihrer anteiligen Investitionskosten ihre Stammeinlage ein.)

Dauer der Gesellschaft (§ 5)

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.



Geschäftsführung (§ 6)

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
3. Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

(Hinweis: Der Geschäftsführer muss nicht Dienstnehmer der GmbH sein. Er kann z. B. als Dienstnehmer der Standortgemeinde seine Leistungen gegenüber der GmbH erbringen. Die Standortgemeinde verrechnet diese Leistungen an die GmbH.)

Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 7)

1. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.
2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen (oder von Teilen von Geschäftsanteilen) an Personen (Gemeinden), die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. (Die Bedingungen für den Erwerb von Geschäftsanteilen für Gemeinden, die als neue Gesellschafter in der GmbH eintreten, sind noch zu regeln.)

Bekanntmachungen der Gesellschaft (§ 8)

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.

Gründungskosten (§ 9)

1. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von €..... von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.



Vorschriften des GmbHG (§ 10)

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des GmbHG.

(Hinweis: Das GmbHG sieht zwingend die Abhaltung von mindestens einer Generalversammlung in einem Jahr vor. Es wäre zu überlegen, im Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die jedem Gesellschafter das Recht einräumt, einmal je Quartal die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.)

Zu 2.: Steuerrecht

Einbringung der Liegenschaft

Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 regelt, dass die Einbringung von Liegenschaften von Körperschaften öffentlichen Rechts in ausgegliederte Rechtsträger (hier GmbH) von allen damit zusammen hängenden Abgaben und Gebühren befreit ist (so unterliegt z. B. der Verkauf der Liegenschaft der Standortgemeinde an die GmbH bei Einhaltung der dazu ergangenen Erfordernisse, wie sie Artikel 34 vorsieht, nicht der Grunderwerbsteuer).

Körperschaftsteuer

Da von einer kostendeckenden Gestion der Gesellschaft auszugehen ist, fällt zumindest die jährliche Körperschaftsteuer von 1.750,00 Euro (Mindest-KöSt gemäß § 24 KöStG 1988) an. Im übrigen beträgt die Körperschaftsteuer 25% vom erwirtschafteten Gewinn.

Kapitalverkehrssteuer

Freiwillige Leistungen eines Gesellschafters (hier einer Gemeinde), wie z. B. Zuschüsse, Verzicht auf Forderungen etc. an die Gesellschaft unterliegen der Kapitalverkehrssteuer. Der Steuersatz beträgt 1%.



Umsatzsteuer

Die GmbH wird durch ihre unternehmerische Betätigung zum Vorsteuerabzug von den Investitionskosten und laufend anfallenden Kosten berechtigt. Leistungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern z. B. für die Verrechnung der anteiligen Kosten des ASZ an diese begründen umsatzsteuerrechtlich einen Leistungsaustausch, der dem begünstigten Steuersatz von 10% unterliegt. Diese Umsatzsteuerbelastung wirkt sich zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (diese sind im Bereich des Mülls selbst vorsteuerabzugsberechtigt) steuerneutral aus. Über die Modalität der anteiligen Kostenverrechnung der GmbH an die Gesellschafter empfiehlt es sich eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Zu beachten ist für den Betrieb eines ASZ auch die seit dem Jahr 2007 geltende Schrott-USt-Verordnung, zu der wir bei Bedarf Stellung nehmen.

Kommunalsteuer

Für die gewährten Arbeitslöhne an Dienstnehmer der Gesellschaft besteht Kommunalsteuerpflicht und zwar in Höhe von 3% der Bruttoarbeitslöhne.

Zu 3.: Maastricht-Auswirkungen:

Finanzierungssalden und Schulden nach den Maastricht-Kriterien von Altstoffsammelzentren zählen, in welcher Rechtsform sie auch betrieben werden (hier in Form einer GmbH), nicht zum Sektor Staat.

Der von den Gemeinden als Gesellschafter der GmbH zu leistende Anteil am Stammkapital stellt als Beteiligungsfinanzierung nach den Maastricht-Kriterien eine sogenannte Finanztransaktion dar und belastet nicht den Haushalt der Gemeinden bzw. erhöht auch nicht den Schuldenstand nach Maastricht im Falle die Stammeinlagen der Gemeinden mittels Darlehens aufgebracht werden.

Anhang 4: Behandlungsmatrix

Verantwortliche Behörden gemäß der rechtlichen Grundlagen für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gem. EAG-VO in verschiedenen Aufbereitungstiefen.



Behandlungsmatrix zur Überprüfung bestehender Anlagengenehmigungen

	Die Behandlung wird durchgeführt von									
	Gemeinde/ Gemeindeverband		Elektro- und Elektronikhandel		Verein		Abfallentsorger			
	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage
Behandlungsstufe*)										
1. Stufe – „Einfache Schadstofffrachtung“ (Entnahme bestimmter Bauteile aus bestimmten EAG) und „Abwickeln“ der externen elektrischen Leitungen (Kabel)	BH	§ 54 AWG 2002 ¹	BH	GewO ⁵	BH	§ 54 AWG 2002 ¹ (wenn öffentlich zugängliche Sammelstelle) GewO ⁵	BH	GewO ⁵	BH	GewO ⁵
2. Stufe – Zerlegung und Fraktionierung von EAG (händisch in Stoffgruppen) incl. „weitergehende Schadstofffrachtung“ und Vorbereitung gefährlicher Bauteile auf den Transport (z. B. Belüftung von Bildröhren)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³	BH	GewO ⁵	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³	FA13A	GewO ⁵ oder § 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³	FA13A	§ 37 Abs. 1 AWG 2002 ² oder § 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³
3. Stufe – Zerkleinern (Shreddern) von EAG, mechanische Sortierung in Stoffgruppen	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)
4. Stufe – Besondere Behandlung (z. B. Kühlgeräte-, Leuchtstoffröhren-, Bildröhrenaufarbeitung)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 1 AWG 2002 ² oder § 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)

*).....in allen Behandlungsstufen ist die Lagerung der EAG und der entnommenen Bauteile eingeschlossen

1In der Genehmigung von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe enthalten

2ordentliches Verfahren; für die Stufe 1 in der bestehenden Genehmigung enthalten

3vereinfachtes Verfahren; für die Stufe 1 in der bestehenden Genehmigung enthalten

4Anzeigeverfahren

5In der Genehmigung nach dem Gewerberecht für die gewerbliche Betriebsanlage (z.B. Elektrohandel) enthalten



Die Behandlung wird durchgeführt von									
Gemeinde/ Gemeindeverband		Elektro- und Elektronikhandel		Verein		Abfallentsorger			
genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage	genehmigende Behörde	Rechtsgrundlage		
BH	§ 54 AWG 2002	BH	GewO ⁵	BH	§ 54 AWG 2002 (wenn öffentlich zugängliche Sammelstelle) GewO ⁵	BH	GewO ⁵		
FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³	BH	GewO ⁵	Bgm	Stmk. Baugesetz. (gemeinnützig, wenn nicht öffentlich zugängliche Sammelstelle)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³		
BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)	BH	GewO ⁵ (nicht gefährliche EAG)		
FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)	FA13A	§ 37 Abs. 3 und § 50 AWG 2002 ³ (gefährliche EAG)		
FA13A	§ 37 Abs. 1 AWG 2002 ²	FA13A	§ 37 Abs. 1 AWG 2002 ²	FA13A	§ 37 Abs. 1 AWG 2002 ²	FA13A	§ 37 Abs. 1 AWG 2002 ²		

Behandlungsmatrix für Neugenehmigungen

Behandlungsstufe*)

1. Stufe – „Einfache Schadstofffrachtung“ (Entnahme bestimmter Bauteile aus bestimmten EAG) und „Abwickeln“ der externen elektrischen Leitungen (Kabel)
2. Stufe – Zerlegung und Fraktionierung von EAG (händisch in Stoffgruppen) incl. „weitergehende Schadstofffrachtung“ und Vorbereitung gefährlicher Bauteile auf den Transport (z.B. Belüftung von Bildröhren)
3. Stufe – Zerkleinern (Shreddern) von EAG, mechanische Sortierung in Stoffgruppen
4. Stufe – Besondere Behandlung (z.B. Kühlgeräte-, Leuchtstoffröhren-, Bildröhrenaufarbeitung)

*)in allen Behandlungsstufen ist die Lagerung der EAG und der entnommenen Bauteile eingeschlossen
 2ordentliches Verfahren
 3vereinfachtes Verfahren
 5Gewerberecht



Anhang 5: Regionale Kontakte

Dachverband und Abfallwirtschaftsverbände:

www.awv.steiermark.at



- Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg, Tel.: 0664 / 4 66 24 35, dachverband@abfallwirtschaft.steiermark.at
- Landeshauptstadt Graz, Magistrat Graz–Umweltamt, Referat für Abfallwirtschaftscontrolling, Kaiserfeldgasse 1/IV, 8010 Graz, Tel.: (0316) 8 72-43 01, abfallwirtschaft@stadt.graz.at
- AWV Deutschlandsberg, Kirchengasse 7, 8530 Deutschlandsberg, Tel.: (03462) 52 51, awv.deutschlandsberg@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Graz–Umgebung, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg, Tel.: (0316) 68 00 40, awv.graz-umgebung@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Feldbach, Öko-Platz 1, 8330 Mühldorf bei Feldbach, Tel.: (03152) 50 73-0, awv.feldbach@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Fürstenfeld, Bahnhofstraße 9-11, 8280 Fürstenfeld, Tel.: 0664 / 1 80 08 99, awv.fuerstenfeld@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170, Tel.: (03332) 6 54 56, awv.hartberg@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Judenburg, Burggasse 36, 8750 Judenburg, Tel.: (03572) 2 03 76, awv.judenburg@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 31, 8720 Knittelfeld, Tel.: (03512) 8 26 41-107, awv.knittelfeld@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Leibnitz, Kadagasse 4/1, 8430 Leibnitz, Tel.: (03452) 7 61 66, awv.leibnitz@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Leoben, Neues Rathaus, Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben, Tel.: (03842) 40 62-329 oder 298, awv.leoben@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, Tel.: (03612) 2 39 25-11, awv.liezen@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Mürzverband, Linke Mürzzeile 20, 8605 Kapfenberg, Tel.: (03862) 2 27 40, mv.kapfenberg@muerzverband.at
- AWV Murau, Müllhygienisierungsanlage, 8842 Frojach-Katsch, Tel.: (03588) 49 21, awv.murau@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Radkersburg, Siedlung 67, 8093 St. Peter am Ottersbach, Tel.: (03477) 34 54-0, awv.radkersburg@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Schladming, 8967 Haus im Ennstal, Abfallverwertungsanlage Aich, Tel.: (03686) 51 19, awv.schladming@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Voitsberg, Hauptstraße 86, 8582 Rosental, Tel.: (03142) 2 38 40, awv.voitsberg@abfallwirtschaft.steiermark.at
- AWV Weiz, Göttelsberg 290/1, 8160 Weiz, Tel.: (03172) 4 10 41, awv.weiz@abfallwirtschaft.steiermark.at

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark
Bürgergasse 5a, 8010 Graz.
Telefon: (0316) 877-4323
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at

September 2009



WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGKEIT



www.abfallwirtschaft.steiermark.at
www.awv.steiermark.at
www.nachhaltigkeit.steiermark.at
www.win.steiermark.at
www.gscheitfeiern.at